



Deutsches Institut  
für Menschenrechte

Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Analyse

# Kontaktmöglichkeiten zwischen Kindern und inhaftierten Eltern

Eine Befragung zur Praxis im Strafvollzug

Judith Feige



## Das Institut

Das **Deutsche Institut für Menschenrechte** ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung von UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet.

## Die Autorin

**Judith Feige** arbeitet seit 2015 als wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Von 2012 bis 2015 war sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin in verschiedenen Projekten der Abteilung Menschenrechtsbildung des Instituts tätig. Nach ihrem Diplomstudium der Sozialen Arbeit und dem Masterstudium Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession arbeitete sie in verschiedenen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe und wirkte am Aufbau einer Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen mit.

Die Analyse gibt die Auffassung des Deutschen Instituts für Menschenrechte wieder.



**Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention**

**Analyse**

# **Kontaktmöglichkeiten zwischen Kindern und inhaftierten Eltern**

Eine Befragung zur Praxis im Strafvollzug

**Judith Feige**

# Danksagung

Die Analyse beruht auf einer nichtrepräsentativen Online-Befragung, die ohne umfangreiche Unterstützung nicht möglich gewesen wäre. Wir möchten uns an dieser Stelle bei den Leitungspersonen der Justizvollzugsanstalten (JVA) bedanken, die den Online-Fragebogen ausgefüllt und uns umfänglich zugearbeitet haben. Ein Dank geht auch an die Kriminologischen Dienste der Länder für die entgegengebrachte Zeit, ihre Teilnahme an der Befragung und die wertvollen Anmerkungen. Die umfassenden Informationen gaben uns einen Einblick in die Herausforderungen der Praxis und auch einen Überblick über bereits bestehende

Angebote, Initiativen und Ideen für einen kindersensiblen Besuch in der JVA. Wir hoffen, dass sich die positive Entwicklung fortsetzt und die vielen guten Beispiele weitere Verbreitung und Unterstützung finden.

Wir bedanken uns auch bei Greta Schabram, die den Online-Fragebogen entworfen und ausgewertet hat, und bei Dr. Miriam Schroer-Hippel, Forschungskordinatorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte, für ihre wichtigen Hinweise und Unterstützung.

# Vorwort

Wenn ein Elternteil eine Haftstrafe antreten muss, ist dies ein großer Einschnitt in das Leben und den Alltag der Familie und belastet Kinder massiv.

Dies ergab auch die internationale COPING-Studie von 2012<sup>1</sup>, die Kinder<sup>2</sup> Inhaftierter zu ihrer Lebenssituation befragte. Die Untersuchung zeigt aber auch, dass ein regelmäßiger Umgang der Kinder mit ihrem inhaftierten Elternteil diese Belastung mindern kann. Dies bekräftigen auch die Aussagen der im Rahmen der COPING-Studie befragten Kinder und Jugendlichen aus Deutschland.

Kontakt zum inhaftierten Elternteil ist für betroffene Kinder indes weit mehr als die Möglichkeit, besser mit der Belastung zurechtzukommen: Es ist ihr Menschenrecht, das von allen staatlichen Stellen zu achten, zu respektieren und zu verwirklichen ist. Denn die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) sichert in Artikel 9 jedem Kind einen regelmäßigen, persönlichen und direkten Kontakt mit beiden Eltern zu, sofern dieser nicht dem Kindeswohl widerspricht. In Deutschland richtet sich dieser Anspruch an den Strafvollzug der Länder, die durch die Konvention ebenso gebunden sind wie der Bund.

Schätzungen zufolge sind in Deutschland circa 100.000<sup>3</sup> Kinder von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen. Der Kontakt zum inhaftierten Elternteil ist meist nur sehr begrenzt möglich – beispielsweise einmal pro Monat für nur wenige

Stunden – und findet häufig nicht unter kindgerechten Bedingungen statt. Das haben wir bereits 2017 mit unserer Analyse sichtbar machen können.

Mittlerweile haben sich die Konferenzen der Justizminister\*innen sowie der Jugend- und Familienminister\*innen der Länder des Themas angenommen und sich 2019 und 2023 in ihren Beschlüssen dazu bekannt, die Situation von Kindern inhaftierter Eltern verbessern zu wollen. Dabei sollen die Empfehlungen des Europarats sowie die Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes umgesetzt werden und die UN-KRK noch mehr tatsächliche Anerkennung finden. Diese Absicht begrüßen wir sehr. Der Europarat empfiehlt, „grundsätzlich kinderfreundliche Besuche mindestens einmal pro Woche zu genehmigen, wobei für sehr kleine Kinder gegebenenfalls kürzere, häufigere Besuche zulässig sind.“<sup>4</sup>

Gut sechs Jahre nach der ersten Analyse wollen wir, ganz im Sinne unseres Auftrags des Monitorings der UN-KRK, kritisch untersuchen und bewerten, wie sich die Situation von Kindern inhaftierter Eltern seither entwickelt hat und ob sich die Kontaktmöglichkeiten zum Elternteil in Haft verbessert haben. Darüber hinaus ist es uns ein großes Anliegen, uns mit neuen Empfehlungen an Bund und Länder in die fachpolitische Diskussion einzubringen, damit die Umsetzung der Rechte der Kinder von inhaftierten Eltern weiter voranschreitet.

**Professorin Dr. Beate Rudolf**

Direktorin des Deutschen Instituts  
für Menschenrechte

**Claudia Kittel**

Leiterin der Monitoring-Stelle  
UN-Kinderrechtskonvention

<sup>1</sup> Siehe Bieganski / Starke / Urban (2013).

<sup>2</sup> Kinder im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention bis 18 Jahre (Artikel 1 UN-KRK).

<sup>3</sup> Siehe Bieganski / Starke / Urban, S. 3.

<sup>4</sup> Siehe Council of Europe (04.04.2018), Ziff. 17.



# Inhalt

<b>Zusammenfassung</b>	<b>11</b>
<hr/>	
<b>1 Einleitung</b>	<b>13</b>
<hr/>	
<b>2 Das Recht des Kindes auf persönlichen Kontakt zum inhaftierten Elternteil</b>	<b>16</b>
<hr/>	
2.1 Menschenrechtlicher Rahmen	16
2.2 Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen	16
2.2.1 Rechte des Kindes nach Artikel 9 UN-KRK	18
2.2.2 Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes	18
2.2.3 Empfehlungen des UN-Ausschusses	20
2.3 Rechtliche Grundlagen auf Ebene des Europarats	20
2.4 Empfehlung des Europarats zu Kindern inhaftierter Eltern	21
2.4.1 Europäische Strafvollzugsgrundsätze des Europarats	21
2.4.2 Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats	22
2.5 Rechtliche Rahmenbedingungen in Deutschland	25
2.5.1 Grundgesetz: Elternrechte und Definition von Familie	25
2.5.2 Einfachgesetzliche Rechtslage	25
2.5.3 Bürgerliches Gesetzbuch: Elterliche Sorge und Umgangsrecht	25
2.5.4 Kinder- und Jugendhilfegesetz	26
2.5.5 Empfehlungen der Minister*innenkonferenzen	27
2.6 Zwischenfazit	28

### **3 Regelungen des Strafvollzugs 29**

---

- 3.1 Gesetzliche Besuchszeiten 29
- 3.2 Weitere Besuchszeit für Kinder 30

### **4 Praktische Umsetzung des Kontakts 32**

---

- 4.1 Methodik: Datengrundlage und Vorgehen 32
  - 4.1.1 Vergleichbarkeit mit der Befragung von 2017 33
- 4.2 Grundsätzliche Kontaktmöglichkeiten für Kinder 33
  - 4.2.1 Erreichbarkeit und Besuchszeiten für Kinder 34
  - 4.2.2 Kinderbesuche ohne Begleitung 35
  - 4.2.3 Anzahl gleichzeitig zugelassener Besucher\*innen 36
  - 4.2.4 Vorkehrungen für Besuche von Kindern 36
  - 4.2.5 Informationen der JVA für Kinder 37
  - 4.2.6 Kinder- oder Familienbeauftragte und Schulungsprogramme 38
  - 4.2.7 Gesetzlich festgeschriebene Besuchszeiten für Inhaftierte 39
  - 4.2.8 Zwischenfazit 40
- 4.3 Kontaktmöglichkeiten über Telefon und Internet 40
  - 4.3.1 Regelungen für Telefongespräche 40
  - 4.3.2 Telefongespräche mit Kindern 41
  - 4.3.3 Internet und Videokommunikation 42
  - 4.3.4 Chats, Fotos und Audios 43
  - 4.3.5 Zwischenfazit 44
- 4.4 Strukturen und Regelungen für Kinder 44
  - 4.4.1 Besuchsangebote ausschließlich für Kinder 45
  - 4.4.2 Weitere Kontaktangebote 45
  - 4.4.3 Räume für Besuche von Kindern 45
  - 4.4.4 Spezielle Projekte oder Programme 46
  - 4.4.5 Zwischenfazit 47

<b>5</b>	<b>Fazit und Empfehlungen</b>	<b>48</b>
----------	-------------------------------	-----------

<b>6</b>	<b>Literatur</b>	<b>51</b>
----------	------------------	-----------

<b>Anhang</b>		<b>54</b>
---------------	--	-----------



# Zusammenfassung

Die Inhaftierung eines Elternteils bedeutet für Kinder einen massiven Einschnitt im Leben. Untersuchungen zeigen, dass der regelmäßige persönliche Umgang mit dem inhaftierten Elternteil Kindern helfen kann, besser mit der belastenden Situation umzugehen.<sup>5</sup> Wie viele Kinder in Deutschland überhaupt betroffen sind, kann nur geschätzt werden, da es keine amtlich erhobenen Zahlen gibt. Fachleute gehen von circa 100.000 Kindern aus, die mit dieser schwierigen Situation zurechtkommen müssen.<sup>6</sup> Der Kontakt zum inhaftierten Elternteil ist für Kinder viel mehr als nur eine Bewältigungsstrategie: Er ist ein Menschenrecht, das von Seiten der Gesetzgebung zu achten, zu respektieren und zu gewährleisten ist. Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) schreibt die Rechte von Kindern fest, so auch das Recht von Kindern auf unmittelbaren Kontakt zu ihren Eltern, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht (Artikel 9 UN-KRK).

Die UN-KRK hat in Deutschland den Rang eines einfachen Bundesgesetzes und damit bindende Wirkung nicht nur für den Bund, sondern auch für die Länder. Vor diesem Hintergrund hat die Monitoring-Stelle UN-KRK des Deutschen Instituts für Menschenrechte 2017 untersucht, wie Justizvollzugsanstalten (JVA) die Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten von Kindern zu ihren inhaftierten Eltern regeln und ausgestalten. Hierfür hat sie unter anderem eine als Vollerhebung konzipierte Online-Befragung initiiert. Sechs Jahre später folgt nun das Follow-Up mittels einer erneuten Online-Befragung, deren zentrale Ergebnisse in der vorliegenden Analyse zusammengefasst sind.

Die Vollerhebung in 14 von 16 Bundesländern<sup>7</sup> richtete sich explizit auch an Leitungskräfte der JVA (Rücklaufquote 63 Prozent). Insgesamt kann mit Blick auf diesen vergleichsweisen starken Rücklauf auf eine hohe Güte der Daten geschlossen werden. Systematische Ausfälle, also Gründe gegen eine Teilnahme, die mit dem Thema der Studie zusammenhängen, können hier nicht untersucht werden. Möglich sind positive Selektionseffekte, also eine stärkere Teilnahme von Befragten, die das Thema für wichtig erachten.

Die Analyse 2023 zeigt: Die Möglichkeiten für Kinder, ihre inhaftierten Eltern zu besuchen oder zu kontaktieren, unterscheiden sich deutschlandweit weiterhin sehr. Die in den Landesvollzugsgesetzen festgeschriebene Mindestbesuchszeit – als ein Recht von Inhaftierten, nicht ein Recht von beispielsweise angehörig Kindern – variiert stark: von monatlich einer Stunde (unter anderem in Hessen und im Saarland) über zwei Stunden (unter anderem in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern) bis zu vier Stunden (unter anderem in Brandenburg und Sachsen). Einige wenige Bundesländer (beispielsweise Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen) schreiben Besuche von Kindern als zusätzliche Besuchszeiten gesetzlich fest. Die praktische Umsetzung unterscheidet sich jedoch von Anstalt zu Anstalt. Viele der befragten JVA machen von der Möglichkeit Gebrauch, über die gesetzlich vorgeschriebene Mindestbesuchszeit hinaus eigene Regelungen zu treffen. Darüber hinaus gelten Regelungen für Langzeitbesuche. Ähnlich sieht es hinsichtlich der weiteren Kontaktmöglichkeiten über Telefon oder Videogespräche

<sup>5</sup> Siehe Lanskey u. a. (2015). Die Studie von 2014 basiert auf einer Langzeitstudie, in der 35 Kinder während und nach der Inhaftierung ihrer (Stief-)Väter begleitet wurden. Sie wurde in einer Zusammenarbeit des Ormiston Children and Families Trust und dem Institut für Kriminologie der Universität Cambridge verfasst. Im europäischen Raum wird die wichtige Lobbyarbeit für die Kinder von Inhaftierten vom Netzwerk COPE (Children of Prisoners Europe – ehemals Eurochips) geleistet. In Deutschland gibt es das Netzwerk „Kinder von Inhaftierten“, das sich zum Ziel gesetzt hat, die Familienorientierung im und außerhalb des Justizvollzuges weiterzuentwickeln. Angeregt wurde dieser Prozess von Treffpunkt e. V.

<sup>6</sup> Siehe Bieganski / Starke / Urban (2013), S. 3.

<sup>7</sup> Für den Erhebungszeitraum konnte in Bremen und Rheinland-Pfalz keine Genehmigung für das Vorhaben erlangt werden.

aus: Auch diese unterscheiden sich je nach Landesvollzugsgesetz und JVA. Grundsätzlich werden telefonische und digitale Kontaktmöglichkeiten nach wie vor selten angeboten beziehungsweise nicht immer gewährt und teilweise unzulässigerweise auf die reale Besuchszeit angerechnet. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es in Deutschland weitgehend den JVA überlassen ist, welche Kontaktmöglichkeiten sie in welchem Umfang den betroffenen Familien anbieten. Es gibt keine einheitlichen bundesweiten Mindeststandards, die Besuchs- und Kontaktrechte von Kindern inhaftierter Eltern regeln.

Neben dem Recht auf Kontakt zu ihren inhaftierten Eltern haben Kinder auch ein Recht auf Information: Staatliche Behörden sind verpflichtet, Kinder auf eine ihrem Alter und Entwicklungsstand angemessene Weise über die Inhaftierung eines Elternteils sowie über Inhaftierung grundsätzlich zu informieren (Artikel 9 Absatz 4 UN-KRK, Artikel 13 und 17 UN-KRK). Die Ergebnisse unserer Online-Befragung zeigen eine starke Tendenz dahingehend, dass JVA Kinder weiterhin nur in wenigen Ausnahmefällen direkt adressieren und

über ihre Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten informieren. Auch mit den Kindern befasste Fachkräfte (Kinder- und Jugendhilfe, Justizvollzugsbeamt\*innen, Lehrkräfte, Erzieher\*innen) werden häufig zu wenig einbezogen beziehungsweise sind nicht genügend informiert, um mit betroffenen Kindern sensibel über ihre Situation zu sprechen.

Dennoch lässt sich feststellen, dass sich einige Bundesländer auf den Weg gemacht haben und an den gesetzlichen Rahmenbestimmungen für einen familienfreundlichen Strafvollzug arbeiten. Und auch die Praxis der JVA wandelt sich zunehmend hin zu einem familienfreundlichen Vollzug. Im Jahr 2018 wurden Empfehlungen des Europarats zu Kindern inhaftierter Eltern erlassen. Die Konferenz der Justizminister\*innen der Länder (JUMIKO)<sup>8</sup> nahm diese umgehend an und bekannte sich 2019 nochmals dazu. 2023 befasste sich auch die Konferenz der Jugend- und Familienminister\*innen (JFMK)<sup>9</sup> mit den Empfehlungen. Dies zeigt, dass auch die Kinder- und Jugendhilfe zunehmend Kinder von inhaftierten Eltern in den Blick nimmt und sich für eine Verbesserung ihrer belastenden Situation einsetzt.

---

8 Siehe Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (06.-07.06.2018): 89. Konferenz. Beschluss TOP II.25: Kinder inhaftierter Eltern. [https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2018/Fruerjahrskonferenz\\_2018/II-25-MV—Kinder-inhaftierter-Eltern.pdf](https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2018/Fruerjahrskonferenz_2018/II-25-MV—Kinder-inhaftierter-Eltern.pdf); sowie Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (07.11.2019): 90. Konferenz. Beschluss TOP II.16: Kinder von Inhaftierten. [https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/jumiko2019/herbst2019/ii\\_16\\_kinder\\_von\\_inhaftierten\\_ohne.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/jumiko2019/herbst2019/ii_16_kinder_von_inhaftierten_ohne.pdf) (beide abgerufen am 21.11.2023).

9 Siehe Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) am 25./26.05.2023 in Potsdam. TOP 6.12 Kinder von inhaftierten Eltern. Antragsteller: BY, BE, HB, HH, HE, MV, NI, NW, SN. <https://jfmk.de/wp-content/uploads/2023/07/TOP-6.12-Kinder-inhaftierter-Eltern.pdf> (abgerufen am 21.11.2023).

# 1 Einleitung

Kinder<sup>10</sup>, deren Eltern<sup>11</sup> inhaftiert sind, befinden sich in einer besonders verletzlichen Lebenslage. Die Inhaftierung geht für die Familie oft einher mit sozialer Exklusion und finanziellen Einschränkungen. Dazu kommt der „Verlust“ des Elternteils, denn während der Haft ist ein Kontakt – wenn überhaupt – nur begrenzt möglich. Wie viele Kinder in Deutschland von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen sind, wird nicht amtlich erhoben; Schätzungen gehen von rund 100.000<sup>12</sup> Kindern aus.

Wie gut Kinder die Inhaftierung eines Elternteils und ihre Folgen bewältigen<sup>13</sup>, hängt maßgeblich von der Stabilität ihrer familiären Beziehungen, ihrem sozialen Umfeld sowie ihrer psychischen und physischen Verfassung ab. Auch die Ausstattung und Abläufe in den Justizvollzugsanstalten (JVA) und in Justizbehörden rund um die Kontakte zum inhaftierten Elternteil spielen eine entscheidende Rolle.<sup>14</sup> Projekte<sup>15</sup> zeigen, dass ein regelmäßiger, qualitativ hochwertiger Kontakt betroffenen Kindern helfen kann, ihre Entwicklung und Resilienz im Umgang mit der belastenden Situation zu fördern. Jedes Kind hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 und 4 UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) das Recht auf eine regelmäßige persönliche Beziehung und unmittelbaren Kontakt zu seinen Eltern, soweit dieser Kontakt nicht dem Kindeswohl widerspricht. Der Kontakt zum inhaftierten

Elternteil ist für Kinder nicht nur eine Bewältigungsstrategie. Er ist ein Menschenrecht, das von Seiten der Gesetzgebung zu achten, zu respektieren und zu verwirklichen ist. Das gilt auch und insbesondere dann, wenn die Trennung aufgrund einer staatlichen Entscheidung erfolgte – wie es bei einer Inhaftierung der Fall ist.<sup>16</sup>

Bei Kindern inhaftierter Eltern werden viele Entscheidungen getroffen, die das Kindeswohl betreffen, ohne dass dieses berücksichtigt wurde. Oft ist gar nicht bekannt, ob eine inhaftierte Person überhaupt Kinder hat und in welcher Weise und welchem Ausmaß eine Inhaftierung auch das Leben von Kindern verändert. Kinder gilt es darüber hinaus in allen Angelegenheiten und Verfahren, die sie selbst betreffen, auch zu beteiligen (Artikel 12 UN-KRK).

## Entwicklung seit 2017 im Überblick:

Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (EPR)<sup>17</sup> sehen für inhaftierte Personen Besuche sowie Kontakt über Briefe, Telefongespräche oder andere Formen der Kommunikation „so oft wie möglich“ (Rule 24.1) vor, dies betrifft auch Besuche und Kontakte von Kindern. Der Europarat erwähnt in seinen Empfehlungen zu Kindern inhaftierter Eltern aus dem Jahr 2018 ausdrücklich, dass Kinder stark gefährdet und marginalisiert sind und Schutz vor Ausgrenzung und

<sup>10</sup> Im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs.

<sup>11</sup> Anmerkung: Elternschaft wird hier im Kontext eines Familienbegriffs verstanden, der über die biologische Herkunftsfamilie hinausgeht, alle Formen gelebter Eltern-Kind-Beziehungen umfasst und keine biologische Verwandtschaft voraussetzt. Vgl. hierzu auch: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2000): Elsholz v. Germany, Urteil vom 13.07.2000, Beschwerde-Nr. 25735/94.

<sup>12</sup> Siehe Bieganski / Starke / Urban (2013), S. 3, sowie Treffpunkt e.V. (2016), S. 2.

<sup>13</sup> Siehe Bieganski / Starke / Urban, S. 3-6.

<sup>14</sup> Siehe Lanskey u. a. (2015). Die Studie von 2014 basiert auf einer Langzeitstudie, in der 35 Kinder während und nach der Inhaftierung ihrer (Stief-)Väter begleitet wurden. Sie wurde in einer Zusammenarbeit des Ormiston Children and Families Trust und dem Institut für Kriminologie der Universität Cambridge verfasst.

<sup>15</sup> Im europäischen Raum wird die wichtige Lobbyarbeit für die Kinder von Inhaftierten vom Netzwerk COPE (Children of Prisoners Europe – ehemals Eurochips) geleistet. In Deutschland gibt es das Netzwerk „Kinder von Inhaftierten“, das sich zum Ziel gesetzt hat, die Familienorientierung im und außerhalb des Justizvollzugs weiterzuentwickeln. Angeregt wurde dieser Prozess von Treffpunkt e.V.

<sup>16</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2022), Art. 9, Ziff. 4.

<sup>17</sup> Siehe Penal Reform International / Council of Europe (2023), S. 115, 117.

Diskriminierung benötigen. Daher empfiehlt das Ministerkomitee den Mitgliedsstaaten, den direkten und regelmäßigen Kontakt zwischen Kindern und beiden Elternteilen – auch dem inhaftierten – zu ermöglichen.<sup>18</sup> Kinder sollen bereits innerhalb einer Woche nach Haftantritt ihr Elternteil besuchen können und danach regelmäßig und häufig in Form von vielfältigen Besuchsformen wie Langzeitbesuchen, Familienbesuchen etc. Die Empfehlungen des Europarats sehen weiter vor, dass grundsätzlich „kinderfreundliche Besuche mindestens einmal pro Woche genehmigt werden sollten, wobei für sehr kleine Kinder gegebenenfalls kürzere, häufigere Besuche zulässig sind.“<sup>19</sup> Zudem sollen zusätzliche alternative Kontaktmöglichkeiten zwischen Kind und inhaftiertem Elternteil ermöglicht werden. Dies gilt auch, wenn Kinder in einem anderen Bundesland oder im Ausland leben und aufgrund der Distanz zur Haftanstalt kein regelmäßiger Besuch stattfinden kann. Grundsätzlich sind JVA verpflichtet, über Kontakt- und Besuchsmöglichkeiten aufzuklären und die entsprechenden Informationen in verschiedenen Sprachen zur Verfügung zu stellen.<sup>20</sup>

Die Empfehlungen des Europarats wurden in Deutschland umgehend angenommen und 2019 von der Konferenz der Justizminister\*innen der Länder (JUMIKO)<sup>21</sup> beziehungsweise 2023 von der Konferenz der Jugend- und Familienminister\*innen (JFMK) bestätigt.<sup>22</sup> Beide Konferenzen haben in ihren Beschlüssen die Bedeutung des Themas hervorgehoben und sich zu ressortzuständigen ebenso wie zu gemeinsamen Anstrengungen verpflichtet. Dies zeigt, dass auch innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe eine Sensibilisierung für Kinder inhaftierter Eltern stattfindet und in naher

Zukunft weitere Maßnahmen zu erwarten sind, die das Recht des Kindes auf Kontakt zum inhaftierten Elternteil stärken.

Ehe und Familie stehen unter besonderem Schutz der staatlichen Ordnung (Art. 6 Abs. 1 GG), dies erstreckt sich auch auf den Strafvollzug. Eine systematische Familienorientierung gibt es bislang nicht; JVA berücksichtigen die Rechte und Bedürfnisse von Angehörigen, wie beispielsweise Kindern, sehr unterschiedlich. Schritte sind beispielsweise auszumachen in Schleswig-Holstein: Im Vollzugsgrundsatz § 3 Abs. 6 StVollzG sowie bei familienunterstützenden Angeboten § 24 StVollzG werden Belange von Familienangehörigen berücksichtigt. Auch in Nordrhein-Westfalen sollen für minderjährige Kinder zwei weitere Besuchsstunden zugelassen werden, bei der Ausgestaltung dieser Besuche sind die Bedürfnisse von Kindern zu berücksichtigen (§ 19 Abs. 2 StVollzG NRW). In Nordrhein-Westfalen wurde außerdem das Konzept „Familiensensibler Justizvollzug“ entwickelt, in das auch die Empfehlungen des Europarats zu Kindern inhaftierter Eltern (Empfehlung CM/Rec. (2018) 5) einfließen.<sup>23</sup>

Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte arbeitet bereits seit 2016 zu den Rechten von Kindern inhaftierter Eltern. So hat sie zunächst die gesetzlichen Regelungen der Besuchszeiten von Kindern untersucht und die Erkenntnisse dazu im Bericht zur Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2016 – Juni 2017 veröffentlicht.<sup>24</sup> Darüber hinaus hat die Monitoring-Stelle 2017 eine als Vollerhebung konzipierte Online-Befragung zur praktischen

18 Siehe Council of Europe (04.04.2018), Ziff. 16.

19 Ebd., Ziff. 17.

20 Ebd., Ziff. 15.

21 Siehe Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (06.–07.06.2018): 89. Konferenz. Beschluss TOP II.25: Kinder inhaftierter Eltern. [https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschlusse/2018/Fruerjahrskonferenz\\_2018/II-25-MV—Kinder-inhaftierter-Eltern.pdf](https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschlusse/2018/Fruerjahrskonferenz_2018/II-25-MV—Kinder-inhaftierter-Eltern.pdf); sowie Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (07.11.2019): 90. Konferenz. Beschluss TOP II.16: Kinder von Inhaftierten sowie den Abschlussbericht Kinder von Inhaftierten. Länderoffene Arbeitsgruppe des Strafvollzugausschusses September 2019. [https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/jumiko2019/herbst2019/ii\\_16\\_kinder\\_von\\_inhaftierten\\_ohne.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/jumiko2019/herbst2019/ii_16_kinder_von_inhaftierten_ohne.pdf) (beide abgerufen am 21.11.2023).

22 Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) am 25./26. Mai 2023 in Potsdam. TOP 6.12 Kinder von inhaftierten Eltern. Antragsteller: BY, BE, HB, HH, HE, MV, NI, NW, SN. Beschluss abrufbar unter: <https://jfmk.de/wp-content/uploads/2023/07/TOP-6.12-Kinder-inhaftierter-Eltern.pdf> (abgerufen am 21.11.2023).

23 Siehe Laubenthal (2023), Kapitel A, Rn. 54-55 sowie Landesregierung Nordrhein-Westfalen (08.11.2019): Pressemitteilung „Im nordrhein-westfälischen Justizvollzug entstehen neue Familienzentren“ <https://www.land.nrw/pressemitteilung/im-nordrhein-westfaelischen-justizvollzug-entstehen-neue-familienzentren> (abgerufen am 18.01.2024).

24 Siehe Deutsches Institut für Menschenrechte (2017).

Ausgestaltung der gesetzlichen Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten in JVA durchgeführt und die Ergebnisse 2019 veröffentlicht.<sup>25</sup>

Zum gesetzlichen Auftrag der Monitoring-Stelle gehört es, anhand von Indikatoren in regelmäßigen Abständen kritisch und wiederkehrend zu überprüfen, inwieweit Deutschland als Vertragsstaat der UN-KRK seinen Staatenpflichten nachkommt und wie die Verwirklichung der Konvention voranschreitet. Die vorliegende Analyse entspricht einer erneuten kritischen Beobachtung und Bewertung der Verwirklichung der Rechte von Kindern mit inhaftiertem Elternteil. Abermals haben wir 2023 eine Online-Befragung durchgeführt, wobei der Fragebogen zu dem von 2017 verändert wurde. Entsprechend sind die neuen Erkenntnisse nicht direkt mit den Ergebnissen von 2019 zu vergleichen. Sie geben aber dennoch wichtige Hinweise auf Entwicklungen, die seitdem stattgefunden haben.

Das Statistische Bundesamt benennt für das Jahr 2022 in Deutschland die Unterbringung von 56.601 Personen in Justizvollzugsanstalten.<sup>26</sup> Die Auswirkungen der Corona-Pandemie 2020 waren für JVA und inhaftierte Personen eine große

Herausforderung. Es wurden Hygienekonzepte erarbeitet und Pandemiepläne umgesetzt. Zweitweise (März bis Mai 2020) waren alle Besuche (Ausnahme Anwaltschaft) ausgesetzt. Die Zahl der wegen Ersatzfreiheitsstrafe unterbrochenen beziehungsweise aufgeschobenen Vollstreckungen hat die Anzahl der Inhaftierten je nach Bundesland um 60-90 Prozent reduziert.<sup>27</sup> An dieser Stelle kann nur kurz auf öffentlich zugängliche Informationen zu den Auswirkungen der Corona-Schutzmaßnahmen auf die Kontaktmöglichkeiten von Kindern zu ihrem inhaftierten Elternteil eingegangen werden: Unter anderem haben JVA direkte Besuchsmöglichkeiten über lange Zeiträume eingestellt, Trennscheiben teilweise wieder eingeführt, wo sie zuvor zurückgebaut wurden, und Regelungen zum Infektionsschutz getroffen. In Niedersachsen wurde zeitweise die Regel 2G plus<sup>28</sup> angewendet, die nur Kindern ab zwölf Jahren einen Besuch der Haftanstalt ermöglichte, jüngere Kinder dagegen ausschloss.<sup>29</sup> Als Ersatz für Besuche gestatteten einige Anstalten Videotelefonie, bezuschussten die Kosten für Telefongespräche oder weiteten Telefonzeiten aus.<sup>30</sup>

25 Siehe Feige (2019).

26 Hierbei handelt sich in 94 Prozent der Fälle um männliche Personen. Anmerkung der Autorin: Das System des deutschen Strafvollzugs basiert nach wie vor auf binären Geschlechtsvorstellungen. Die damit verbundene Problematik, auch in Bezug auf Datenerhebung, kann im Rahmen dieser Analyse leider nicht behandelt werden. Weitere Informationen bietet beispielsweise die trans\* Ratgeber-Gruppe (2018), der auf Anfrage die Fachserie „Bestand der Gefangenen und Verwahrten“ vom Statistischen Bundesamt für das Jahr 2022 übermittelt. In dieser werden Anzahl, Unterbringungsart und Merkmale der Inhaftierten in deutschen Justizvollzugsanstalten jeweils am letzten Tag eines Monats benannt. Im Durchschnitt waren an den zwölf Stichtagen 56.601 Personen in deutschen Justizvollzugsanstalten untergebracht. Siehe BAG-S (27.09.2023): Entwicklungen im Strafvollzug im Jahr 2022. <https://www.bag-s.de/aktuelles/aktuelles0/entwicklungen-im-strafvollzug-im-jahr-2022> (abgerufen am 21.11.2023).

27 Siehe Laubenthal (2023), Kapitel A, Rn. 53.

28 Siehe beispielsweise Bundesministerium für Gesundheit (14.02.2023): Coronavirus-Pandemie: Was geschah wann? <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/chronik-coronavirus.html> (abgerufen am 21.11.2023).

29 Siehe Niedersächsisches Justizministerium (28.04.2023): Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus in der Justiz. [https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/corona\\_virus/fragen\\_und\\_antworten/informationen-zum-umgang-mit-dem-corona-virus-in-der-justiz-186310.html](https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/corona_virus/fragen_und_antworten/informationen-zum-umgang-mit-dem-corona-virus-in-der-justiz-186310.html) (abgerufen am 21.11.2023).

30 Siehe Bayerisches Staatsministerium der Justiz (2023): Corona-Virus: Maßnahmen der bayerischen Justiz - Fragen und Antworten. [https://www.justiz.bayern.de/service/corona/Umgang\\_Justiz.php](https://www.justiz.bayern.de/service/corona/Umgang_Justiz.php); Deutsches Institut für Menschenrechte - Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention (24.04.2020): Pressemitteilung: Kinder von inhaftierten Eltern - Ausweitung der bundesweiten Videotelefonie erforderlich. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/kinder-von-inhaftierten-eltern-ausweitung-der-bundesweiten-videotelefonie-erforderlich>; sowie Hessischer Landtag (13.05.2020): Kleine Anfrage Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 02.04.2020. Corona und Gerichtsvollzieher/Justizvollzug und Antwort Ministerin der Justiz, Drucksache 20/2604. <https://starweb.hessen.de/cache/DRS/20/4/02604.pdf> (alle abgerufen am 21.11.2023).

## 2 Das Recht des Kindes auf persönlichen Kontakt zum inhaftierten Elternteil

### 2.1 Menschenrechtlicher Rahmen

Das Recht des Kindes auf persönlichen Kontakt zu seinen Eltern findet im Völkerrecht vielfach Erwähnung, zunächst im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) von 1966. Dort heißt es in Artikel 24 Absatz 1: „(1) Jedes Kind hat ohne Diskriminierung (...) das Recht auf diejenigen Schutzmaßnahmen durch seine Familie, die Gesellschaft und den Staat, die seine Rechtsstellung als Minderjähriger erfordert“.<sup>31</sup> Das Recht des Kindes auf Familie findet sich auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). In Artikel 8 Absatz 1 heißt es: „Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.“<sup>32</sup>

Eine Legaldefinition von Familie ist in den beiden Abkommen nicht zu finden. Der Familienbegriff der menschenrechtlichen Kontrollorgane orientiert sich an den tatsächlichen Verhältnissen und persönlichen Bindungen<sup>33</sup> und umfasst alle Formen gelebter Eltern-Kind-Beziehungen. Unter „Familie“ wird demnach sowohl die biologische Familie als auch die sogenannte de facto Familie verstanden.

### 2.2 Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Sie umfasst die besonderen Schutz-, Fürsorge- und Beteiligungsrechte von Kindern als Träger\*innen von Menschenrechten. Die UN-KRK ist ein völkerrechtlicher Vertrag, den der Bundestag im Februar 1992 mit Zustimmung des Bundesrats ratifiziert hat<sup>34</sup> und der am 5. April 1992 für Deutschland völkerrechtlich in Kraft getreten ist. Verträge, die durch das Zustimmungsgesetz nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 GG in die nationale Rechtsordnung transformiert werden, haben innerstaatliche Geltung und den Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Laut Artikel 20 Absatz 3 GG sind sie von allen staatlichen Organen wie auch von der vollziehenden Gewalt als anwendbares Gesetz des Bundes umzusetzen und einzuhalten.<sup>35</sup>

Gemäß Artikel 1 versteht die UN-KRK Kinder als Personen unter 18 Jahren, wobei Kinder entsprechend ihrem jeweiligen Alter unterschiedliche Bedürfnisse haben und kinderfreundliche Praktiken entsprechend anzupassen sind. Artikel 5 UN-KRK schreibt die Achtung des Elternrechts fest. Demnach haben Eltern Aufgaben, Rechte und Pflichten, das Kind in einer „seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.“<sup>36</sup>

31 UN, General Assembly (16.12.1966): International Covenant on Civil and Political Rights, Art. 24.

32 Council of Europe (1950): European Convention on Human Rights, Art. 8.

33 Hierzu zählen auch gleichgeschlechtliche Beziehungen. Vgl. Schmahl (2017), Art. 5, Rn. 9.; ferner Grabenwarter / Pabel (2021), Art. 22, Rn. 16. Siehe auch Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2000): Elsholz v. Deutschland, Urteil vom 13.07.2000, Az. 25735/94.

34 Siehe Zustimmungsgesetz BGBl. II 1992, S. 121.

35 Bundesverfassungsgericht (2006): Beschluss vom 19.09.2006, Az. 2 BvR 2115/01, Ziff. 52; sowie Cremer (2012), S. 16.

36 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2022): Art.5.

Die UN-KRK verwendet ein erweitertes Verständnis von Familie. Dieses bezieht sich auf alle Sorgeberechtigten, primären gesetzlichen Betreuungs- oder gewohnten Bezugspersonen, Pflegeeltern und Personen, zu denen das Kind eine enge persönliche Beziehung hat, und umfasst auch alternative Familienformen.<sup>37</sup>

Wird bei der Inhaftierung eines Elternteils eine kinderrechtbasierte Perspektive eingenommen, trägt dies zum Schutz des Kindes bei. Wesentliches Prinzip der UN-KRK ist „das Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls (best interests of the child)<sup>38</sup> als vorrangiger Gesichtspunkt“ (Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK). Vertragsstaaten sind verpflichtet, das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen, die die Interessen von Kindern berühren, vorrangig zu berücksichtigen. Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK hat durch seine Reichweite entscheidende Bedeutung, denn er gilt bei „allen Maßnahmen“, die ein Kind betreffen – unmittelbar und mittelbar. Nach Auffassung des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes handelt es sich um ein substantielles Recht und um ein fundamentales Auslegungsprinzip bei der Interpretation aller Kinderrechte, das als Verfahrensregel fungiert. Artikel 3 Absatz 1 begründet eine eigenständige Verpflichtung für Staaten, ist unmittelbar anwendbar (selbstvollziehend) und kann vor Gericht geltend gemacht werden.<sup>39</sup>

Das Konzept des Kindeswohls kann nicht ohne das Recht des Kindes auf Achtung seiner Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten (Artikel 12 UN-KRK) verstanden werden. Der Meinung des Kindes muss angemessenes Gewicht verliehen werden. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes macht dies sehr deutlich: „Vertragsstaaten [müssen] sicherstellen, dass das

Kind in der Lage ist, seine Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten“ zu äußern.“<sup>40</sup> Außerdem hat der UN-Ausschuss seine Sorge zum Ausdruck gebracht „[...] dass Kindern das Recht auf Gehör selbst dann oft verwehrt wird, wenn offenkundig ist, dass der Gegenstand der Auseinandersetzung sie berührt und sie fähig sind, eine eigene Meinung zu dieser Sache vorzubringen. Der UN-Ausschuss unterstützt eine breite Auslegung des Begriffs „Angelegenheiten“, die auch nicht ausdrücklich im Übereinkommen genannte Themen einschließt, achtet jedoch auf den Zusatz „das Kind berührend“, um deutlich zu machen, dass kein allgemeines politisches Mandat beabsichtigt war.“<sup>41</sup>

Der UN-Ausschuss hat das Recht des Kindes auf Anhörung in Gerichts- und Verwaltungsverfahren konkretisiert und erklärt: „Artikel 12 Absatz 2 präzisiert, dass die Gelegenheit, gehört zu werden, insbesondere in allen das Kind berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren gegeben sein muss. Der UN-Ausschuss betont, dass diese Bestimmung für alle einschlägigen gerichtlichen Verfahren gilt, die das Kind betreffen.“<sup>42</sup> Damit macht er deutlich, dass das Kind im Zentrum von Entscheidungsverfahren stehen soll, die es selbst betreffen, betont aber gleichzeitig, dass es sich dabei nicht ausschließlich um Verfahren handeln muss, die vom Kind selbst eingeleitet worden sind, sondern dazu auch Verfahren zählen, deren Ausgang möglicherweise die Belange des Kindes betreffen. Hierzu zählen Entscheidungen über Dritte, die eine unmittelbare Wirkung auf das Kind haben können und insofern auch aus einer drittschützenden Perspektive erfolgen müssen. Aus diesem Grund ermutigt der UN-Ausschuss die Vertragsstaaten dazu, „[...] gesetzliche Regelungen zu schaffen, die die Entscheidungsbefugten der Gerichts- oder Verwaltungsverfahren verpflichten zu erläutern, in welchem Ausmaße die Meinungen

37 Siehe Schmahl (2017), Art. 5, Rn. 3; sowie UN, Committee on the Rights of the Child (29.05.2013), Ziff. 60.

38 Einfügung der Klammer durch die Autorin mit Verweis auf den englischen Originaltext „best interests of the child“. Im Deutschen hat sich die Übersetzung „Kindeswohl“ beziehungsweise „Wohl des Kindes“ etabliert.

39 Siehe Schmahl, Art. 3, Rn. 2; sowie UN, Committee on the Rights of the Child (29.05.2013), Ziff. 6. Weitere Erläuterungen geben Gerbig / Feige (2022).

40 UN, Committee on the Rights of the Child (20.07.2009), Ziff. 26.

41 Ebd., Ziff. 27.

42 Ebd., Ziff. 32.

der Kinder berücksichtigt wurden und welche Konsequenzen dies hat“.<sup>43</sup>

Freiheitsstrafen wirken sich immer auf die Rechte betroffener Kinder aus. Vor diesem Hintergrund sollten alternative Strafansätze anstelle einer Inhaftierung stärker berücksichtigt werden. Bei der Verhängung von Freiheitsstrafen gegen einen Elternteil ist das Recht des Kindes auf eine vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls i.S.d. Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK zu gewährleisten.<sup>44</sup> Darüber hinaus braucht es neue kinderrechtbasierte Konzepte und Maßnahmen, die sich auf den Kontakt und die Beziehung zwischen Kindern und Jugendlichen und deren Eltern sowie enge Bezugspersonen beziehen.<sup>45</sup>

### 2.2.1 Rechte des Kindes nach Artikel 9 UN-KRK

Neben Artikel 9 Absatz 3 und 4 UN-KRK zum Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen sind weitere Regelungen der Konvention zu berücksichtigen: Artikel 2 „Diskriminierungsverbot“, Artikel 12 „Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung von Kindern“ und Artikel 6 „das Recht des Kindes auf Leben und eine bestmögliche Entwicklung und Entfaltung“ als weitere Grundprinzipien der Konvention. Des Weiteren einschlägig sind die Artikel 10 „Familienzusammenführung“, Artikel 16 „Schutz der Privatsphäre und Ehre“, Artikel 18 „Verantwortung für das Kindeswohl“, Artikel 19 „Schutz vor Gewaltausübung“, Artikel 24 „Recht auf bestmögliche Gesundheit“, Artikel 26 „Recht auf soziale Sicherung“, Artikel 27 „Recht auf angemessenen Lebensstandard“, Artikel 28/29 „Recht auf Bildung“ sowie Artikel 31 „Recht auf Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischen Leben, staatlicher Förderung“. Die genannten Artikel der UN-KRK begründen subjektive Rechtspositionen, sind hinreichend bestimmt und in dieser Konsequenz auch jeweils unmittelbar anwendbar.<sup>46</sup>

Artikel 9 Absatz 3 UN-KRK legt fest: „Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbaren Kontakt zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.“ Artikel 9 Absatz 1 UN-KRK unterscheidet dabei nicht zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern, vielmehr gelten die Rechte nach Artikel 2 Absatz 1 UN-KRK gleichermaßen für alle Kinder. Das Kind hat damit ein subjektives Recht auf Umgang mit jedem Elternteil, welches im Einzelfall an den besten Interessen des Kindes (Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK) auszurichten ist.

Außerdem soll das Kind auf kindgerechte Weise Informationen über den Verbleib des Elternteils und den Grund der Inhaftierung gemäß Artikel 9 Absatz 4 UN-KRK erhalten: „Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe [...] eines der beiden Elternteile, so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag der Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls anderen Familienangehörigen, die wesentlichen Gründe über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen [...]“. Artikel 18 Absatz 2 UN-KRK verdeutlicht die Verantwortung der Vertragsstaaten, „die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen [...] zu unterstützen.“

Auch die Vorschriften zum Schutz des Familienlebens in Artikel 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und Artikel 23 Absatz 1 Zivilpakt schützen vor einer staatlich angeordneten Trennung von Kind und Eltern und korrespondieren insofern mit Artikel 9 Absatz 3 und 4 UN-KRK.

### 2.2.2 Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes ist ein Gremium aus unabhängigen Sachverständigen, das die Fortschritte der Vertragsstaaten bei der

43 Ebd., Ziff. 33.

44 Siehe UN, Committee on the Rights of the Child (29.05.2013), Ziff. 67.

45 Siehe Council of Europe (04.04.2018), S. 15, Ziff. 27-31.

46 Siehe UN, Committee on the Rights of the Child (27.11.2003), Ziff. 1, wo es heißt: „Ensuring that all domestic legislation is fully compatible with the Convention and that the Convention’s principles and provisions can be directly applied and appropriately enforced is fundamental.“

Umsetzung der UN-KRK mittels der im Staatenberichtsverfahren enthaltenen sogenannten Abschließenden Bemerkungen (Concluding Observations)<sup>47</sup> überprüft. Außerdem soll der UN-Ausschuss das Verständnis über die Inhalte und Auswirkungen der UN-KRK fördern und darüber informieren. Instrumente dafür sind die sogenannten Allgemeinen Bemerkungen (General Comments)<sup>48</sup> und die regelmäßig stattfindenden Allgemeinen Diskussionstage (Day of General Discussion). Vertreter\*innen von Regierungen, Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, Organen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, zivilgesellschaftlichen Organisationen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie Einzelexpert\*innen und Kinder sind eingeladen, an den Diskussionstagen teilzunehmen.

2011 beschäftigte sich der Day of General Discussion des UN-Ausschusses mit der Situation von Kindern inhaftierter Eltern.<sup>49</sup> Dabei war für den UN-Ausschuss der Erhalt der familiären Umgebung einschließlich der Bindungen des Kindes an eine weitere Familie sowie an Freund\*innen von Bedeutung. Der UN-Ausschuss hielt fest, dass für den Fall, „dass Eltern oder andere primäre Betreuungspersonen straffällig werden, Alternativen zur Inhaftierung ermöglicht und von Fall zu Fall verfügt werden [sollten], wobei die voraussichtlichen Auswirkungen unterschiedlicher Strafen auf das Wohl des betroffenen Kindes beziehungsweise der betroffenen Kinder voll zu berücksichtigen sind.“<sup>50</sup>

Der UN-Ausschuss betonte außerdem, dass Kinder von inhaftierten Eltern die gleichen Rechte haben wie alle anderen Kinder auch,<sup>51</sup> und empfahl:

- Mit der Inhaftierung eines Elternteils befasste Stellen sind über die besondere Situation von Kindern und ihrer Rechte zu schulen, angefangen bei der Verhaftungssituation und für alle nachfolgenden Stufen (Ziff. 31/47).
- Es sollte erwogen werden, in den JVA Beauftragte für die Belange von Kindern zu ernennen (Ziff. 26).
- Die Rechte des Kindes sollten in allen Stufen der Inhaftierung sowie Strafverfahrens eines beschuldigten oder verurteilten Elternteils beachtet werden. Dies gilt sowohl für involvierte Justiz- als auch Gerichtsverfahren (Nr. 30/31).
- Beispiele guter Praxis sollen bekannt gemacht und so die Entwicklung von Standards unterstützt werden (Ziff. 32).
- Der Umgang von Kindern mit ihren inhaftierten Eltern soll kindgerecht gestaltet sein. Auch die organisatorischen Rahmenbedingungen sollen den Rechten und Bedürfnissen des Kindes, seinem Alter und seinem individuellen Alltag gerecht werden (Ziff. 38). Außerdem sollten die Besuche für Kinder so flexibel wie möglich gestaltet werden und nach Möglichkeit auch außerhalb der JVA stattfinden (Ziff. 39).
- Ergänzend zum Recht des Kindes auf regelmäßigen und persönlichen Kontakt zu seinen inhaftierten Eltern wird empfohlen, Kontakt auch über alternative Kommunikationsformen zu ermöglichen. Dies bezieht sich auf Telefon- und Videogespräche sowie weitere Kommunikationsformen (Ziff. 46).
- Damit Hilfsangebote evidenzbasiert angepasst und entwickelt werden können, werden die Vertragsstaaten aufgefordert, Daten zu erheben zur Situation und zum Umfeld von Kindern, deren Eltern inhaftiert sind (Ziff. 45).

47 Die Abschließenden Bemerkungen fassen Fortschritte und Mängel bei der Umsetzung eines UN-Menschenrechtsvertrages in einem Staat zusammen. Sie geben Empfehlungen zur Verbesserung der Verwirklichung der Menschenrechte an den Vertragsstaat.

48 Die Allgemeinen Bemerkungen enthalten wesentliche Auslegungen der Menschenrechte durch die zuständigen UN-Vertragsorgane und sind die Richtschnur für die Umsetzung der Menschenrechtspflichten. Allgemeine Bemerkungen gibt es zu allen zentralen UN-Menschenrechtsabkommen.

49 Siehe UN, Committee on the Rights of the Child (30.09.2011).

50 UN, Committee on the Rights of the Child (29.05.2013), Ziff. 69-70.

51 UN, Committee on the Rights of the Child (30.09.2011), Ziff. 33.

Der UN-Ausschuss empfahl weiter, Besuchszeitenregelungen zu verbessern sowie für Besuche Rahmenbedingungen zu schaffen, die an den Bedürfnissen der betroffenen Kinder orientiert sind.<sup>52</sup>

### 2.2.3 Empfehlungen des UN-Ausschusses

Die systematische und regelmäßige Beobachtung, ob und wie Menschenrechte verwirklicht werden, ist ein integraler und wesentlicher Bestandteil der Umsetzung von Menschenrechtsverträgen und damit auch der UN-KRK. Ob ein Vertragsstaat seiner aus der Ratifikation resultierenden Staatenpflicht nachkommt, wird auf internationaler Ebene vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (dem sogenannten treaty body) überwacht. Das zentrale Mittel dieses internationalen Monitorings ist das Berichtsverfahren mit seinen dazugehörigen Dokumenten, Anhörungen und Dialogen. Wenn das Überprüfungsverfahren beendet ist, verabschiedet der UN-Ausschuss die Abschließenden Bemerkungen (Concluding Observations) mit Empfehlungen an den jeweiligen Vertragsstaat, wie dieser die UN-KRK noch besser umsetzen kann.<sup>53</sup>

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat Deutschland zuletzt von 2019 bis 2022 geprüft und unter anderem einen konkreten Handlungsbedarf mit Empfehlungen bezüglich Kinder inhaftierter Eltern ausgesprochen:

„Der Ausschuss empfiehlt der Vertragspartei:  
(a) die Besuchsrechte von Kindern inhaftierter Eltern zu gewährleisten, auch durch häufigere und längere Besuchszeiten, und die Ergänzung der Besuche durch regelmäßige Kontakte über das Internet, gemäß den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates zu Kindern inhaftierter Eltern (2019)“;  
(b) unter Beteiligung von Kindern inhaftierter Eltern und deren Familien bestehende Richtlinien zu den Besuchsrechten dieser Kinder zu

begutachten, um bundesweite Standards zu entwickeln, die sicherstellen, dass diese Kinder eine persönliche Beziehung zu ihren inhaftierten Eltern aufrechterhalten können und Zugang zu ausreichenden Angeboten sowie sachgerechter Unterstützung haben.“<sup>54</sup>

Der UN-Ausschuss hat sich damit nicht nur für ein Besuchsrecht von Kindern ausgesprochen, er hat auch die Umsetzung der Empfehlungen des Europarats in den Mittelpunkt gerückt, und sich damit für häufigere und längere Besuchszeiten für Kinder sowie zusätzliche Kontakte über das Internet (beispielsweise Videotelefonie) stark gemacht. Neben den Besuchsrechten sollen auch Artikel 3 Absatz 2 UN-KRK sowie Artikel 12 UN-KRK stärkere Berücksichtigung finden bei der Umsetzung der Rechte von Kindern inhaftierter Eltern. Kinder sind in allen Verfahren zu beteiligen, beispielsweise bei der Entwicklung von bundesweiten Minimalstandards.

Deutschland, das heißt auch die Bundesländer, sind bis zur nächsten Berichtsprüfung 2027 aufgefordert, die Empfehlungen des UN-Ausschusses umzusetzen.

## 2.3 Rechtliche Grundlagen auf Ebene des Europarats

Der Europarat (Council of Europe) ist eine internationale Organisation mit Sitz in Straßburg, die 46 Staaten Europas umfasst. Ziel des Europarats ist die Förderung der Demokratie sowie der Schutz der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in Europa. Grundlagen seiner Arbeit ist unter anderem die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention; EMRK).<sup>55</sup> Die EMRK hat über das Zustimmungsgesetz (Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG) formal den Rang eines einfachen

<sup>52</sup> Ebd., Ziff. 30.

<sup>53</sup> Siehe Feige (2017).

<sup>54</sup> UN, Committee on the Rights of the Child (13.10.2022), Ziff. 28.

<sup>55</sup> Der Europarat hat mehrere Verträge angenommen, die sich mit den Rechten des Kindes befassen. Seit 2006 besteht das Programm „Building a Europe for and with Children“. Weitere Informationen in englischer Sprache: <https://www.coe.int/web/children> (abgerufen am 21.11.2023).

Bundesgesetzes.<sup>56</sup> Neben dieser Rangzuweisung kommt der EMRK nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts<sup>57</sup> eine besondere Bedeutung zu, denn die EMRK und die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sind bei der Interpretation des nationalen Rechts und dabei auch bei der Auslegung der Grundrechte und rechtsstaatlichen Garantien zu berücksichtigen.<sup>58</sup>

Auch Kindern stehen die Rechte der EMRK zu, und zwar ohne Diskriminierung (Artikel 1 und 14 EMRK), auch nicht aufgrund des Alters.<sup>59</sup> Artikel 8 EMRK garantiert das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Dies umfasst das Recht des Kindes auf Kontakt zu seinen Eltern bei „[...] sämtlichen Formen der Trennung von den Eltern: bei familienbezogenen und bei staatlich sanktionierten Trennungen“.<sup>60</sup> Dabei steht das Wohl des Kindes im Zentrum. Auch der Begriff der Familie unterliegt einem breiten Verständnis und umfasst auch Beziehungen außerhalb einer Ehe.<sup>61</sup>

Das Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Eltern ist außerdem im Übereinkommen des Europarats über den Umgang von und mit Kindern geregelt.<sup>62</sup> Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens besagt, dass ein Kind und seine Eltern das Recht „[...] auf Gewährung und Pflege des regelmäßigen Umgangs miteinander“ haben. Zur Inhaftierung eines Elternteils hat der EGMR bereits entschieden, dass „Besuche von Kindern [...] eine Pflicht umfassen, angemessene, für die Besucher\*innen möglichst stressfreie Bedingungen zu

schaffen, wobei die praktischen Konsequenzen der Inhaftierung zu berücksichtigen sind“.<sup>63</sup>

## 2.4 Empfehlung des Europarats zu Kindern inhaftierter Eltern

Angesichts der großen Anzahl von Kindern, die von einer Haftstrafe ihrer Eltern betroffen sind, hat das Ministerkomitee des Europarats Empfehlungen an seine Mitgliedsstaaten erlassen, die sich an den Prinzipien der UN-KRK ausrichten.

### 2.4.1 Europäische Strafvollzugsgrundsätze des Europarats

Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (European Prison Rules) sind Empfehlungen des Europarats für seine Mitgliedsstaaten, denen zunehmend Bedeutung zukommt. Sie wurden erstmals 1973 (Resolution 73.5) verabschiedet und seitdem mehrmals umformuliert; eine Neufassung der Regeln wurde 2006 vorgenommen. Im Jahr 2020 wurden die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze erneut überarbeitet.<sup>64</sup>

In Bezug auf Kinder inhaftierter Eltern geben die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze eine Reihe von Empfehlungen. Dazu gehören unter anderem<sup>65</sup>

- kindgerechte Informationen über den Strafvollzug und den Besuch bereitzustellen;
- eine kinderfreundliche Besuchsumgebung zu schaffen, einschließlich Raumgestaltung,

56 Siehe Council of Europe (04.11.1950): Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, Rome, 4.XI.1950. Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland am 05.12.1952; veröffentlicht in BGBl. 1952 II, 685; BGBl. 2002 II, 1054. In Kraft getreten am 03.09.1953.

57 Bundesverfassungsgericht (2014): Beschluss des Zweiten Senats vom 14.10.2014, Az. 2 BvR 1481/04, Rn. 30.

58 Krajewski (2017), S. 10.

59 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2010): Schwizgebel / Schweiz, Urteil vom 10.06.2010, Beschwerde-Nr. 25762/07, S. 10.

60 Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2015), S. 83.

61 Siehe Grüneberg (2022), Para. 1297, Rn. 8.

62 Council of Europe (2003), S. 4.

63 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2012): Horych / Polen, Urteil vom 17.04.2012, Beschwerde-Nr. 13621/08, Rn. 131. Deutsche Übersetzung entnommen aus Council of Europe (2013), S. 91.

64 Siehe Council of Europe (11.01.2006). Recommendation Rec(2006)2 of the Committee of Ministers to member states on the European Prison Rules. Retrieved 20 October 2013; sowie van Zyl Smit, Dirk / Slade, Harvey (2020): "What's new in the 2020 European prison rules? Innovative provisions on separation, solitary confinement, and other prison practices". In: The Art of Crime. <https://theartofcrime.gr/whats-new-in-the-2020-european-prison-rules-innovative-provisions-on-separation-solitary-confinement-and-other-prison-practices/>; sowie Council of Europe (01.07.2020): Recommendation Rec(2006)2-rev of the Committee of Ministers to member States on the European Prison Rules. [https://search.coe.int/cm/Pages/result\\_details.aspx?ObjectId=09000016809ee581](https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016809ee581) (alle abgerufen am 21.11.2023).

65 Siehe Penal Reform International / Council of Europe (2023), S. 75.

Außenbereiche und Bereitstellung von Spielsachen und Büchern;

- Justizpersonal für den Umgang mit Kindern inhaftierter Eltern und ihren Besuch im Strafvollzug zu schulen;
- flexible Besuchszeiten anzubieten, um Schulunterricht und -ferien zu berücksichtigen;
- offene, erweiterte und private Besuche für Kinder inhaftierter Eltern zu ermöglichen;
- inhaftierten Eltern zu gestatten, Zeit mit ihren Kindern zu Hause zu verbringen, insbesondere dann, wenn sie sich dem Ende ihrer Haftzeit nähern;
- inhaftierten Eltern zu ermöglichen, sich an Entscheidungen, die ihre Kinder betreffen, zu beteiligen;
- weitere Kommunikationsformen anzubieten zusätzlich zu persönlichen Besuchen, zum Beispiel Telefon- und Videoanrufe;
- eng mit Schulen, Sozialarbeiter\*innen, zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie anderen Einrichtungen und Diensten zusammenzuarbeiten, um Unterstützungsangebote und -leistungen zu koordinieren, die Kinder inhaftierter Eltern benötigen.

Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze beziehen sich auch auf die Empfehlungen des Europarats zu Kindern inhaftierter Eltern (2018). Diese wurden zwei Jahre vor der Überarbeitung der Strafvollzugsgrundsätze von den Mitgliedern des Ministerkomitees des Europarats verabschiedet.

#### 2.4.2 Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats

Am 4. April 2018 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarats eine Liste mit Empfehlungen (CM/Rec (2018)5) an seine Mitgliedsstaaten, die die Rechte von Kindern inhaftierter Eltern stärken.<sup>66</sup> Rechtlich betrachtet kommt den Empfehlungen und internationalen Standards mit Menschenrechtsbezug eine Indizwirkung zu.<sup>67</sup> Die Empfehlungen sind nicht verbindlich, genießen jedoch – wie die Empfehlungen der Vereinten Nationen – großes Ansehen bei den Mitgliedstaaten des Europarats. Als Konkretisierung verbindlicher Menschenrechtsnormen haben sie über das Menschenrechtsbekenntnis des Grundgesetzes gemäß Art. 1 Abs. 2 GG auch für die innerstaatliche Rechtsanwendung eine besondere Bedeutung.

Deutschland hat an der Ausarbeitung der Empfehlungen aktiv mitgewirkt.<sup>68</sup> Die 56 Empfehlungen behandeln den Zeitraum vom Haftantritt bis zur Vorbereitung der Entlassung. Sie machen geltend, dass Kinder inhaftierter Eltern keine Straftat begangen haben, und legen Minimalstandards für die Aufrechterhaltung des Kontakts mit dem inhaftierten Elternteil fest. Dabei betonen sie die Notwendigkeit, das Personal in Justizvollzugsanstalten zu schulen, um die Sensibilität für die Bedürfnisse und Rechte von Kindern zu erhöhen, sowie kinderfreundliche Praktiken und Maßnahmen zu schaffen, zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Die Empfehlungen sind insofern wegweisend, als dass sie den Fokus auf die subjektiven Rechte des Kindes auf Kontakt zu beiden Eltern legen und die Bedeutung der Eltern-Kind-Beziehung in den Mittelpunkt rücken.<sup>69</sup>

<sup>66</sup> Die Empfehlungen verstehen Kinder – entsprechend Art. 1 UN-KRK – als Personen unter 18 Jahren.

<sup>67</sup> Bundesverfassungsgericht (2015): Beschluss vom 18.03.2015, Az. 2 BvR 1111/13, Rn. 31.

<sup>68</sup> Council of Europe (21.02.2018), S. 4.

<sup>69</sup> Siehe auch EuroPris (2017): Good practice collection family relations: Report of the EuroPris family relations expert group sowie Council of Europe (21.02.2018), S. 4.

### Grundsätze der Empfehlungen des Europarats

- „Kinder inhaftierter Eltern sind unter Wahrung ihrer Menschenrechte und unter gebührender Berücksichtigung ihrer besonderen Situation und Bedürfnisse zu behandeln. Diesen Kindern ist Gelegenheit zu geben, ihre Meinung in Bezug auf Entscheidungen, die sie betreffen können, unmittelbar oder mittelbar zu Gehör zu bringen. Maßnahmen zur Gewährleistung des Kinderschutzes, unter anderem die Wahrung des Kindeswohls, des Familienlebens und der Privatsphäre, sind fester Bestandteil dessen, ebenso wie Maßnahmen zur Unterstützung der Rolle des inhaftierten Elternteils von Beginn der Haft an bis zur Entlassung (Ziff. 1).
- In Fällen, in denen eine Haftstrafe in Betracht gezogen wird, sollten die Rechte und das Wohl der betroffenen Kinder berücksichtigt werden. Nach Möglichkeit sollen auch Alternativen zur Haft erwogen werden, insbesondere wenn es sich bei dem betreffenden angeklagten Elternteil um die Hauptbetreuungsperson handelt (Ziff. 2).
- Bei der Inhaftierung ist stets besonders darauf zu achten, den Elternteil in eine Einrichtung in der Nähe der Kinder einzuweisen (Ziff. 3).
- Bei der Entscheidung über die Überstellung verurteilter Personen in einen Staat oder aus einem Staat, in dem ihre Kinder leben, ist bei der Prüfung des Resozialisierungszwecks der Überstellung das Kindeswohl gebührend zu berücksichtigen (Ziff. 4).
- Die Justizvollzugsverwaltung hat sich zu bemühen, bei Haftantritt relevante Informationen über die Kinder der inhaftierten Person zu sammeln und zu erfassen (Ziff. 5).
- Die innerstaatlichen Behörden haben sich zu bemühen, den staatlichen Einrichtungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen hinreichende Ressourcen zur Unterstützung von Kindern inhaftierter Eltern und ihren Familien zur Verfügung zu stellen, um sie in die Lage zu versetzen, gut mit ihrer besonderen Situation und ihren speziellen Bedürfnissen umzugehen, unter anderem indem ihnen erforderlichenfalls logistische und finanzielle Unterstützung zur Aufrechterhaltung des Kontakts angeboten wird (Ziff. 6).
- Alle Mitarbeiter\*innen, die Kontakt zu Kindern und ihren inhaftierten Eltern haben, sind in Bezug auf Kinder betreffende Konzepte, Vorgehensweisen und Verfahren angemessen zu schulen (Ziff. 7).<sup>470</sup>

### Darüber hinaus empfiehlt der Europarat unter anderem:

- Sofern das Kind keine Besuchsbegleitung hat, sollten alternative Lösungen gesucht werden, etwa die Begleitung durch qualifizierte Fachkräfte (Ziff. 19).
- Inhaftierten ist eine wirkliche Teilhabe an der Elternschaft zu ermöglichen. Die Inhaftierten sind zu ermuntern und zu befähigen, eine regelmäßige und ernsthafte Beziehung zu ihren Kindern zu pflegen. Die Elternbildungs- und Erziehungskompetenz ist zu fördern (Ziff. 27/30).
- Die Familie soll auf die Entlassung vorbereitet und nach Ende der Haftstrafe gestärkt werden (Ziff. 41/44).
- Es sollen systematisch statistische Daten bei JVA und Kinderschutzorganisationen erhoben und, begleitet von Informationen über Kinder inhaftierter Eltern und Verzeichnisse bewährter Praktiken, veröffentlicht werden (Ziff. 52).

<sup>70</sup> Council of Europe (04.04.2018), Ziff. 1-7.

Ein wichtiger Bereich ist die **Beteiligung von Kindern** an Angelegenheiten und Verfahren, die sie selbst betreffen. Aus diesem Grund wird empfohlen:

- Es sollen interdisziplinäre und stellenübergreifende Sachverständigengruppen, in denen auch Kinder inhaftierter Eltern vertreten sind, eingerichtet werden, um zu untersuchen, wie Kinder die elterliche Inhaftierung sowie den Kontakt und die Beziehung zu ihrem inhaftierten Eltern teil empfinden, und um Verbesserungsvorschläge im Hinblick auf gegenwärtige Konzepte und Praktiken zu unterbreiten (Ziff. 51).

Laut den Empfehlungen des Europarats hat die Aufnahme eines Elternteils in eine JVA neben sonstigen Vorkehrungen auch in Übereinstimmung mit dem Kindeswohl zu erfolgen, sodass der Kontakt zwischen Kind und Eltern sowie entsprechende familiäre und soziale Beziehungen und Besuche ohne übermäßige finanzielle oder geographische Belastung aufrechterhalten werden können.<sup>71</sup> Die Empfehlungen bestätigen das Recht des Kindes auf einen regelmäßigen, wöchentlichen Kontakt zu seinem inhaftierten Elternteil, beginnend bereits mit der ersten Woche nach Haftantritt, wobei diese Regelungen an die Bedürfnisse des Kindes und sein Alter anzupassen sind. So sind für sehr kleine Kinder häufigere und dafür kürzere Besuche geboten. Die Empfehlungen des Europarats sehen vor, dass Informationen zu Kontakt- und Besuchsmöglichkeiten transparent und verfügbar sind – auch in einer kindgerechten Art und Weise – und, falls erforderlich, in verschiedenen Sprachen und Formaten.<sup>72</sup> Der Europarat empfiehlt dringend, den Besuch von Kindern auch dann zu ermöglichen, wenn die gewohnte Betreuungsperson nicht zur Verfügung steht, gegebenenfalls über alternative Lösungen, wie die Begleitung durch eine andere Bezugsperson.<sup>73</sup>

Die Sicherheitsvorkehrungen und Bestimmungen beim Einlass und bei der Überwachung des Besuchs sind an den Rechten der inhaftierten Person und der besuchenden Personen auszurichten. Entsprechend besagt Ziffer 23 der Richtlinie: „Sicherheitskontrollen bei Kindern sind in einer kindgerechten Art und Weise und unter Wahrung der Würde des Kindes, seines Rechts auf Privatsphäre und seines Rechts auf körperliche und psychische Unversehrtheit durchzuführen. Einschneidende Durchsuchungen von Kindern [...] sind verboten“.<sup>74</sup> Eindeutig ist die Richtlinie auch im Hinblick auf Regelungen für Kinder mit Behinderungen, für die der Zugang zu Besuchsangeboten erleichtert werden soll.<sup>75</sup> In jedem Fall sind bei der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen sowie beim Besuch selbst die Würde und die Rechte von Kindern auf Privatsphäre (Artikel 16 UN-KRK) zu wahren.<sup>76</sup>

Kinder sollen die Möglichkeit haben, über persönliche Treffen mit ihrem inhaftierten Elternteil hinaus, zusätzliche alternative Kommunikationsformen zu nutzen wie beispielsweise Video-Gespräche, Telefonanrufe und Internet – einschließlich Webcams und Chatfunktionen. Eine entsprechende Infrastruktur hierfür ist in den JVA bereitzustellen. Dabei sind die genannten Kommunikationsformen flexibel zu gewähren und **kein Ersatz** für einen persönlichen Kontakt.<sup>77</sup> Für Kinder kann es von großer Bedeutung sein, wichtige Ereignisse und Entscheidungen möglichst unmittelbar mit ihrem inhaftierten Elternteil zu besprechen. Im Hinblick auf das Kindeswohl ist es zentral, dass die Bezugsperson trotz Haft weiter am alltäglichen Familienleben teilhaben kann.<sup>78</sup>

71 Ebd., Ziff. 16.

72 Ebd., Ziff. 15.

73 Ebd., Ziff. 19.

74 Ebd., Ziff. 23.

75 Ebd., Ziff. 21.

76 Ebd., Ziff. 20.

77 Ebd., Ziff. 25–26.

78 Siehe Council of Europe (21.02.2018), Ziff. 25–27.

## 2.5 Rechtliche Rahmenbedingungen in Deutschland

Gemäß Artikel 4 UN-KRK ist die Bundesrepublik verpflichtet, „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte“ zur Verfügung zu stellen. Im deutschen Recht haben die Eltern nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG und § 1626 Absatz 1 BGB die elterliche Sorge für das Kind und damit das Recht und die Pflicht, für das minderjährige Kind zu sorgen.

### 2.5.1 Grundgesetz: Elternrechte und Definition von Familie

Artikel 6 GG schützt Ehe und Familie. Das Bundesverfassungsgericht versteht Familie als „die umfassende Gemeinschaft von Eltern und Kindern“.<sup>79</sup> Dabei ist nicht zu unterscheiden, ob Kinder leiblich, adoptiert, ehelich, nichtehelich, minder- oder volljährig sind. Neben der durch die Geburt entstandenen familiären Beziehung wird grundsätzlich auch jede andere von der staatlichen Rechtsordnung anerkannte Gemeinschaft von Eltern und Kindern geschützt.<sup>80</sup> Die Definition umfasst damit über die traditionelle Kleinfamilie hinaus alle Formen gelebter Eltern-Kind-Beziehungen und setzt keine biologische Verwandtschaft voraus.

Absatz 2 und Absatz 3 von Artikel 6 GG umfassen die Elternrechte. Dabei handelt es sich in erster Linie um Abwehr- oder Freiheitsgrundrechte, wobei Elternrechte auch Pflichten implizieren.<sup>81</sup> Bei der einfachgesetzlichen Ausgestaltung der Elternrechte ist die Orientierung am Kindeswohl stets Grundprinzip des gesetzgeberischen Handelns.<sup>82</sup> Im Mittelpunkt steht der höchstmögliche Schutz der Lebens- und Entwicklungsbedingungen von Kindern. Aus verfassungsrechtlicher Sicht gilt Artikel 6 GG im Strafvollzug vollständig, mit der Konsequenz, dass die Belange von Familienangehörigen bei der Ausgestaltung des Strafvollzugs

ausreichend berücksichtigt werden müssen.<sup>83</sup> Der deutsche Gesetzgeber regelt die Auskunftspflicht der staatlichen Behörde über den Verbleib einer Person nach Artikel 9 Absatz 4 UN-KRK in Artikel 104 Absatz 4 GG. Nicht zu vernachlässigen ist indes Artikel 2 Absatz 1 GG, der das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung gewährleistet. Einschränkungen des Außenkontakts können sich aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt ergeben. In Anbetracht von Artikel 6 Absatz 1 GG sollten Familien eine besondere Berücksichtigung bei der Gewährung und Ausgestaltung von Besuchsregelungen erfahren.

### 2.5.2 Einfachgesetzliche Rechtslage

Regelungen zum Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Eltern sind einfachgesetzlich zu finden im 4. Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) unter dem Titel „Familienrecht“ sowie im „Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe“ (SGB VIII).

### 2.5.3 Bürgerliches Gesetzbuch: Elterliche Sorge und Umgangsrecht

Das BGB legt in § 1626 die elterliche Sorge fest. Absatz 3 stellt fest, dass zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen gehört. Dabei betont die Norm die Bedeutung des Umgangs für das Kind. Auch andere Bezugspersonen als die leiblichen oder rechtlichen Eltern werden vom Umgangsrecht eingeschlossen, wenn der Kontakt für die Entwicklung des Kindes förderlich ist.<sup>84</sup>

§ 1684 Absatz 1 BGB regelt, dass „das Kind [...] das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil [hat]“ und dass „jeder Elternteil [...] zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt [ist]“. Das Recht auf Umgang mit anderen Bezugspersonen des Kindes findet sich in § 1685 BGB. Hierzu zählen unter anderem Großeltern und Geschwister sowie enge Bezugspersonen des Kindes im Verständnis einer sozial-familiären Beziehung

79 Siehe Bundesverfassungsgericht (1959): Urteil des Ersten Senats vom 29.07.1959, Az. 1 BvR 205, 332, 333, 367/58, 1 BvL 27, 100/58 10, I.

80 Siehe auch Thiele (2016), S. 7–12.

81 Siehe Thiele (2016), S. 10 und Jarass / Kment (2022), Art. 6, Rn. 40.

82 Siehe Thiele (2016), S. 12.

83 Ebd., S. 13.

84 Siehe Grünberg (2022), Para. 1626, Rn. 25.

(§ 1685 Absatz 1, 2 BGB). Das Umgangsrecht bezieht sich auf Artikel 6 Absatz 2 GG und auf Artikel 8 EMRK und ist „übertragbar und unverzichtbar“.<sup>85</sup> Das Umgangsrecht ist maßgeblich für die Aufrechterhaltung der Eltern-Kind-Beziehung und ein höchstpersönliches Recht des Kindes.<sup>86</sup>

Das Kind hat nach § 1684 Absatz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG ein Recht auf regelmäßige soziale Kontakte mit beiden Eltern. Das Kind hat damit ein Recht auf Umgang mit seinen Eltern und die Eltern haben die Pflicht zum Umgang mit ihrem Kind.<sup>87</sup> Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts.<sup>88</sup>

Eine Inhaftierung führt nicht automatisch zum Ruhen der elterlichen Sorge, denn das Sorgerecht kann auch aus der Ferne stattfinden und aktiv gestaltet werden (gemäß § 1674 Absatz 1 BGB).<sup>89</sup>

#### 2.5.4 Kinder- und Jugendhilfegesetz

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz findet sich im Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) und bildet die Rechtsgrundlage für Jugendämter und Landesjugendämter, zum Beispiel in deren Zusammenarbeit mit Verbänden und nicht staatlichen Organisationen. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sollen die Entwicklung von Kindern umfassend stärken sowie die Erziehung in der Familie unterstützen (zweiter Abschnitt SGB VIII).<sup>90</sup> Mit den Leistungen des SGB VIII werden spezifische Pflichten des Staates beziehungsweise Grundrechte von Kindern und ihren Eltern gegenüber dem Staat im Kontext des Aufwachsens von

Kindern konkretisiert und ausgestaltet. Sämtliche Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind im Lichte der Grundrechte und der UN-KRK<sup>91</sup> auszulegen.<sup>92</sup>

Die personenbezogenen (Dienst-)Leistungen des SGB VIII beziehen sich auf Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Familien. Nach der Ratifikation der UN-KRK hat Deutschland das Kinder- und Jugendhilferecht sowie das familiengerichtliche Verfahren reformiert und betont neben dem Kinderschutz die Elternverantwortung.<sup>93</sup> Die Ausführung und Umsetzung des SGB VIII ist Angelegenheit der Länder.<sup>94</sup> Die Ziele des SGB VIII sind in § 1 festgeschrieben. Nach § 1 Absatz 3 sollen die Ziele insbesondere durch die Förderung von Kindern in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und durch Vermeidung und Abbau von Benachteiligungen erreicht werden. Diesen Grundsatz der Vermeidung und des Abbaus von Benachteiligungen gilt es besonders bei jungen Menschen zu berücksichtigen, die sich aufgrund der Inhaftierung ihrer Eltern in einer grundsätzlich benachteiligten Lebenssituation befinden.<sup>95</sup> Nach § 8 Absatz 1 SGB VIII sind Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend ihrer Entwicklung zu beteiligen und haben Anspruch, sich in Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.<sup>96</sup>

Das SGB VIII führt unterschiedliche Leistungen auf, um junge Menschen und ihre Familien in der belastenden Familiensituation, die mit der Inhaftierung eines Elternteils verbunden ist, zu unterstützen. Diese sind im Lichte der Grundrechte und der UN-KRK auszulegen.<sup>97</sup>

85 Ebd., Para. 1684, Rn. 2.

86 Siehe Schmahl (2017), Art. 9, Rn. 24.

87 Ebd., Para. 18, Rn. 1.

88 Siehe Vollhase / Wichmann (2013), S. 27; sowie Möllers (2022).

89 Siehe Grüneberg (2022), Para. 1674, Rn. 1.

90 Siehe Sozialgesetzbuch (SGB) - Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163).

91 Die UN-KRK ist in Deutschland seit 1992 in Kraft. Sie genießt den Rang eines einfachen Bundesgesetzes und ist damit für alles staatliche Handeln bindend. Kerngedanke der UN-KRK ist die Anerkennung von Kindern- und Jugendlichen als eigenständige Rechtsträger\*innen.

92 Siehe Beckmann / Lohse (2023), S. 9; Wiesner / Wapler (2022), Para. 1, Rn. 3; Münder / Meysen / Trenczek (2022), Para. 1, Rn. 2, 5, sowie Gossmann (2022), S. 239, und Holthusen / Struck (2020), S. 33.

93 Siehe Schmahl (2017), Art. 5, Rn. 14.

94 Siehe Münder / Meysen / Trenczek, Rn. 33.

95 Siehe Beckmann / Lohse, S. 12-14.

96 Für einen tieferen Einblick ebnd.

97 Wapler / Wiesner / Wapler (2022), § 1 Rn. 3; Meysen / FK-SGB VIII (2022), SGB VIII § 1 Rn. 2, 5.

Dabei seien exemplarisch als Angebote für betroffene Kinder und Jugendliche die Beratung nach § 8 oder § 18 SGB VIII sowie Gruppenangebote nach § 13 oder § 16 SGB VIII genannt. Für Elternteile innerhalb des Justizvollzugs seien hier die Angebote zur Stärkung ihrer Elternrolle nach § 16 SGB VIII und für die versorgenden Elternteile außerhalb des Vollzugs die Hilfen zur Erziehung mit Blick auf die Erziehungsberatung exemplarisch erwähnt.<sup>98</sup>

Laut § 81 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Hilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, zusammenarbeiten. Es handelt sich hierbei um eine objektiv rechtliche Verpflichtung.<sup>99</sup> Die konkrete Gestaltung der Zusammenarbeit bleibt offen, da diese zweckmäßig und den örtlichen Bedingungen angemessen sein soll. Die Verpflichtung für die öffentlichen Träger gilt „im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse“ (§ 81 SGB VIII) auch außerhalb des SGB VIII. Ausdrücklich genannt werden in § 81 Absatz 9 SGB VIII Polizei und Justizbehörden.<sup>100</sup>

### 2.5.5 Empfehlungen der Minister\*innenkonferenzen

Die Empfehlungen des Europarats zu Kindern inhaftierter Eltern beziehen sich explizit auf die UN-KRK und wurden 2018 von der Konferenz der Justizminister\*innen (JUMiKO) aufgegriffen. Konkret wurde eine länderoffene Arbeitsgruppe des Strafvollzugausschusses eingerichtet und ein Jahr später der Beschluss gefasst, dass auch die Konferenz der Jugend- und Familienminister\*innen der

Länder (JFMK) sich mit dem Thema befassen soll.<sup>101</sup>

Die JFMK hat im Mai 2023<sup>102</sup> einen umfassenden Beschluss zur Umsetzung der „Empfehlung CM/Rec(2018)5 des Ministerkomitees des Europarates“ gefasst, der sich zur Förderung der Belange von Kindern inhaftierter Eltern bekennt und umfassende Maßnahmen in Aussicht stellt. Dies markiert ein bedeutsames Vorhaben hin zu einer zunehmenden Vernetzung zwischen den Bereichen Strafvollzug sowie Kinder- und Jugendhilfe durch verbindliche Kooperationsbündnisse: Eingeleitete Maßnahmen der Justiz, wie kindgerechte Besuchs- und Kontaktregelungen, sollen bedarfsgerecht durch Leistungen und Unterstützungsmaßnahmen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe ergänzt und flankiert werden (zum Beispiel § 18 SGB VIII). Bestehende Regelangebote der Kinder- und Jugendhilfe sollen stärker einbezogen und je nach spezifischem Bedarf erweitert werden.

### Stärkung des Netzwerks Kinder von Inhaftierten

Das Netzwerk Kinder von Inhaftierten (Kvi) besteht seit 2018.<sup>103</sup> Es ist angesiedelt an den Verein Treffpunkt e.V. Nürnberg. Durch jahrelange bundesweite Arbeit ist es dem Netzwerk gelungen, in sechs Bundesländern<sup>104</sup> ein Strukturprojekt anzustoßen. Das Gesamtkonzept mit dem Namen „Initiierung von landesweiten Strukturentwicklungsprojekten zur Unterstützung von Kindern Inhaftierter“ soll die grundlegenden politischen und gesellschaftlichen Fundamente schaffen, die für nachhaltige Lösungen und

<sup>98</sup> Für einen tieferen Einblick: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 14.

<sup>99</sup> Siehe Münder / Meysen / Trenzcek, Para. 81, Rn. 3.

<sup>100</sup> Aus Projekten und Initiativen wird kritisiert, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe nicht für ausreichend zuständig halte für Kinder von Eltern in Haft und die betroffenen Familien. Die Hilfebedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen, die (temporär) mit einem inhaftierten Elternteil aufwachsen, werde nicht ausreichend berücksichtigt. Entsprechend stünden keine an die Rechte und Bedürfnisse von Kindern angepassten Angebote zur Verfügung. Die Kritik ist äußerst relevant, kann hier aber nicht näher vertieft werden.

<sup>101</sup> Siehe Konferenz der Justizminister\*innen (06.-07.06.2018): 89. Konferenz. Beschluss TOP II.25: Kinder inhaftierter Eltern. [https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2018/Fruehjahrenskonferenz\\_2018/II-25-MV-Kinder-inhaftierter-Eltern.pdf](https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2018/Fruehjahrenskonferenz_2018/II-25-MV-Kinder-inhaftierter-Eltern.pdf); sowie Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (07.11.2019): 90. Konferenz. Beschluss TOP II.16: Kinder von Inhaftierten. [https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/jumiko2019/herbst2019/ii\\_16\\_kinder\\_von\\_inhaftierten\\_ohne.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/jumiko2019/herbst2019/ii_16_kinder_von_inhaftierten_ohne.pdf) (beide abgerufen am 21.11.2023).

<sup>102</sup> Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) am 25./26. Mai 2023 in Potsdam. TOP 6.12 Kinder von inhaftierten Eltern. Antragsteller: BY, BE, HB, HH, HE, MV, NI, NW, SN. Beschluss abrufbar unter: <https://jfmk.de/wp-content/uploads/2023/07/TOP-6.12-Kinder-inhaftierter-Eltern.pdf> (abgerufen am 21.11.2023).

<sup>103</sup> Weitere Informationen: [www.netzwerk-kvi.de](http://www.netzwerk-kvi.de)

<sup>104</sup> Teilnehmende Bundesländer sind: Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen. Weitere Informationen unter: <https://www.netzwerk-kvi.de/strukturprojekt-kvi/> (abgerufen am 21.11.2023).

Entwicklung neuer Angebote und Maßnahmen unerlässlich sind. Der Handlungsansatz konzentriert sich auf die gemeinsame Verantwortung von Politik, Kinder- und Jugendhilfe sowie Justizvollzug. Gemeinsam getragene strukturelle Verbindungen und Maßnahmen auf Ebene von Entscheidungssträger\*innen und Fachkräften sollen für eine flächendeckende Verbesserung der Lebenssituation der betroffenen Kinder sorgen und vorliegende kinderrechtliche Ansprüche und gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen. Die JFMK begrüßt die Bemühungen in den Ländern, im Rahmen des Netzwerkes Kvl Projekte zu etablieren mit dem Ziel einer besseren, interdisziplinären Versorgung für betroffene Kinder, Jugendliche und Familien inklusive der Sensibilisierung und Qualifizierung von Fachkräften sowohl in der Justiz als auch in der Kinder- und Jugendhilfe.

Die JFMK betont, dass die besondere Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen mit einem inhaftierten Elternteil noch stärker in den Blick zu nehmen ist. Dadurch ist zu erwarten, dass der bereits einsetzende positive Wandel in der praktischen Arbeit des bundesweiten Strafvollzugs weiteren Aufwind bekommt.

## 2.6 Zwischenfazit

Das Recht des Kindes auf Umgang mit seinen Eltern wie auch das pflichtgebundene Recht der Eltern auf Umgang mit ihrem Kind hat auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene einen hohen Stellenwert.

Der Kontakt zu den Eltern ist ein Grund- und Menschenrecht von Kindern – auch dann, wenn sich die Eltern in Haft befinden. Dies hat der für die Überwachung der Umsetzung der UN-KRK zuständige Ausschuss in Genf ausdrücklich betont. In

Deutschland haben sich auch die JUMIKO und JFMK eindeutig zur Verbesserung der Situation von Kindern inhaftierter Eltern ausgesprochen und den Beschluss gefasst, für eine bessere Verzahnung der Hilfen für betroffene Kinder zu sorgen.

Für die Ausgestaltung des Umgangs mit einem inhaftierten Elternteil gibt es in der Praxis viel Spielraum. Kinderrechtlich sind die zuständigen staatlichen Stellen dazu verpflichtet, den Umgang in einem kindgerechten Umfeld zu erleichtern und regelmäßige Kontakte zu ermöglichen. Zentral hierfür ist das Zusammenwirken von Jugendhilfe und Justiz. Um die konkreten Bedarfe eines kindgerechten Umfelds für die betroffenen Kinder zu ermitteln, ist es im Einklang mit Artikel 12 UN-KRK geboten, ein Gespräch mit den Kindern selbst zu führen. Das Zusammenwirken von Jugendhilfe und Justiz muss auch darauf gerichtet sein, Kinder zu befähigen, ihre Rechte eigenständig wahrzunehmen und aktiv einzufordern; dies ist ein wesentlicher Bestandteil des präventiven Kinderschutzes.<sup>105</sup>

Die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats sind im April 2018 erschienen und nehmen Bezug auf Artikel 9 UN-KRK. Angesichts der beträchtlichen Anzahl von Kindern, deren Eltern weltweit in Hafteinrichtungen leben, betonen die Empfehlungen „[...] die Tatsache, dass den Kindern inhaftierter Eltern die gleichen Rechte zustehen wie allen Kindern [...], auch in Anbetracht dessen, dass Kinder mit inhaftierten Eltern [selbst] keine Straftat begangen haben [...]“. Diesen Appell hat auch das europäische Netzwerk „Children of Prisoners Europe“ (COPE) in seiner Kampagne „Not my crime – still my sentence“ an politische Verantwortungsträger\*innen gerichtet.<sup>106</sup>

<sup>105</sup> Siehe Gerbig / Feige (2022), S. 3.

<sup>106</sup> Siehe Council of Europe (04.04.2018); sowie Children of Prisoners Europe (2018).

## 3 Regelungen des Strafvollzugs

Das deutsche Strafvollzugsrecht „umfasst alle Rechtsnormen, welche die Vollziehung freiheitsentziehender Kriminalstrafen betreffen.“<sup>107</sup> Unter Strafvollzug versteht man den tatsächlichen Vollzug der Freiheitsstrafe, der in Deutschland in Justizvollzugsanstalten durchgeführt wird, die jeweils eine eigene Hausordnung erlassen. Im Zusammenhang internationaler Regelungen hat das Bundesverfassungsgericht festgehalten, dass eine Beobachtungspflicht auf internationale Rechtsentwicklungen besteht, auch wenn diese nicht bindendem Recht entsprechen, da es sich beispielsweise um Empfehlungen der Vereinten Nationen oder des Europarats handelt. Für die grundrechtlichen Belange von Inhaftierten sollen diese Empfehlungen jedoch Berücksichtigung finden.<sup>108</sup> Völkerrechtsverträge, denen Deutschland (s. Artikel 59 Abs. 2 GG) zugestimmt hat, haben damit einen Gesetzesrang. Sie sind als Auslegungshilfen der Grundrechte und rechtsstaatlichen Grundsätze des Grundgesetzes heranzuziehen.<sup>109</sup>

Das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) des Bundes trat am 01.01.1977 in Kraft. Einen tiefen Einschnitt in die bisherige Struktur des StVollzG brachte die Föderalismusreform von 2006: Mit Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl I S. 2034) wurde der Justizvollzug in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder übertragen. Das StVollzG besteht als partikulares Bundesrecht fort, soweit landesrechtliche Gesetze dieses nicht ersetzen.<sup>110</sup>

Alle Bundesländer haben eigene Straf- beziehungsweise Justizvollzugsgesetze erlassen.<sup>111</sup> Von 2016 bis 2017 hat das Deutsche Institut für Menschenrechte diese gesetzlichen Regelungen mit Blick auf

die Besuchsmöglichkeiten von Kindern bei ihrem inhaftierten Elternteil untersucht. In Anlehnung an das Strafvollzugsgesetz des Bundes haben auch die Länder die unten folgenden Vollzugsgrundsätze gesetzlich aufgenommen.<sup>112</sup> Eine Übersicht zu bestehenden Besuchszeitenregelungen der Länder ist der Tabelle im Anhang zu entnehmen.

### **Angleichungsgrundsatz:**

Die Verhältnisse innerhalb der JVA sollen so weit wie möglich an die Verhältnisse außerhalb angeglichen werden.

### **Gegensteuerungsgrundsatz:**

Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs soll entgegengewirkt werden.

### **Wiedereingliederungsgrundsatz:**

Inhaftierte Personen sind auf ein Leben nach der Haft vorzubereiten.

### 3.1 Gesetzliche Besuchszeiten

Die gesetzlichen Besuchszeiten sollen den inhaftierten Personen die Kommunikation mit der Außenwelt ermöglichen und unterliegen in den Landesgesetzen<sup>113</sup> einer monatlichen Mindestdauer. Das Besuchsrecht steht der inhaftierten Person zu. Die Mindest-Gesamtdauer an Besuchen in den Strafvollzugsgesetzen variiert zwischen einer Stunde (unter anderem in Bayern und im Saarland) und vier Stunden (unter anderem in Niedersachsen und Sachsen). Einige Landesgesetze sehen zudem gesonderte Regelungen bei Besuchen von minderjährigen Kindern und für

<sup>107</sup> Siehe Laubenthal (2023), Kapitel A, Rn. 9.

<sup>108</sup> Ebd., Rn. 37.

<sup>109</sup> Ebd., Rn. 41 sowie BVerfG NStZ 2011, 451.

<sup>110</sup> Siehe Arloth / Krä (2017), Rn. 6.

<sup>111</sup> Ebd., Rn. 6. Dieser bezieht sich auf BeckOK-Gerhold, StVollzG, Einl., Rn. 18.1.

<sup>112</sup> Siehe Thiele (2016): S. 99 sowie Sandmann / Knapp (2018), S. 176.

<sup>113</sup> Siehe Tabelle im Anhang.

Langzeitbesuche für Familienangehörige vor.<sup>114</sup> Weiter gibt es einen Ermessensspielraum bei der Ausgestaltung der Besuche, den die JVA in ihren jeweiligen Hausordnungen regeln.<sup>115</sup> Des Weiteren sind alternative Kontakt- und Kommunikationsmöglichkeiten festgeschrieben.

### 3.2 Weitere Besuchszeit für Kinder

Eine systematische Familienorientierung im Strafvollzug gibt es bislang nicht. In einigen Landesgesetzen wurde die Mindestbesuchszeit für Besuche von Kindern der Inhaftierten erhöht. Nach Artikel 6 Abs. 1 GG steht die Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung, und zwar auch im Strafvollzug.<sup>116</sup> Rein aus fiskalischen Gründen kann das Besuchsrecht nicht eingeschränkt werden. JVA sind so auszustatten, dass dem grundrechtlichen Schutzauftrag nachgekommen werden kann.<sup>117</sup>

Um der Entfremdung zwischen inhaftiertem Elternteil und dem Kind entgegenzuwirken, gibt es in einigen Landesvollzugsgesetzen gleichlautende Regelungen. Bezogen auf unter 14-jährige Kinder ist es das Ziel, eine tiefgreifende Entfremdung zwischen Eltern und Kindern, die insbesondere bei langer Inhaftierung auftritt, zugunsten des Kindeswohls zu verhindern.<sup>118</sup> Die Ausweitung der Besuchszeit für Kinder soll dabei die besondere Bedeutung der Besuchskontakte für die Wiedereingliederung betonen. Besonders bemerkenswert sind die gesetzlichen Regelungen in den Bundesländern Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und Niedersachsen. Diese neun Länder halten in den Straf- und Justizvollzugsgesetzen gesondert geregelte Besuchsrechte speziell für Kinder

inhaftierter Eltern fest. In Berlin und Bremen beträgt die Erhöhung der Besuchszeit von Kindern eine Stunde pro Monat. In den Bundesländern Hessen und Saarland ist die besondere Förderung der Besuche von Kindern gesetzlich geregelt, jedoch ohne Angabe einer Stundenzahl.<sup>119</sup> Die Länder Brandenburg und Sachsen verzichten zwar auf eine spezielle Regelung für Kinder, erhöhen aber die generelle Mindestbesuchszeit auf monatlich vier Stunden. Nordrhein-Westfalen erhöht die Besuchszeit für minderjährige Kinder um zwei Stunden.<sup>120</sup> Schleswig-Holstein lässt ebenfalls eine Erhöhung der Besuchszeit von zwei Stunden pro Monat für Kinder zu.<sup>121</sup> Im Übrigen können in der Praxis JVA über diese gesetzliche Mindestbesuchszeit für Kinder hinausgehen, dies wird in den jeweiligen Hausordnungen geregelt.<sup>122</sup>

Die Altersgrenzen für den Besuch von Kindern sind unterschiedlich bestimmt: Während Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen diese auf die Vollendung des 14. Lebensjahrs abstellen, halten sich die anderen genannten Länder an das 18. Lebensjahr. Das gilt auch für die Landesgesetze, die von minderjährigen Kindern vor dem vollendeten 18. Lebensjahr sprechen und damit auf § 2 BGB verweisen.<sup>123</sup>

Richtungsweisende Schritte unternimmt beispielsweise Schleswig-Holstein: Hier werden die Belange von Familienangehörigen im Vollzugsgrundsatz (§ 3 Abs. 6 StVollzG SH) sowie in den familienunterstützenden Angeboten (§ 24 StVollzG) berücksichtigt. Auch in Nordrhein-Westfalen soll den Belangen von minderjährigen Kindern Rechnung getragen werden; bei der Ausgestaltung ihrer Besuche sind die Bedürfnisse von Kindern zu berücksichtigen (§ 19 Abs. 2 StVollzG NRW). In Nordrhein-Westfalen wurde außerdem das Konzept „Familiensensibler Justizvollzug“ entwickelt,

<sup>114</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte (2017), S. 85.

<sup>115</sup> Deutscher Bundestag (29.08.1975), S. 13–14.

<sup>116</sup> Siehe Laubenthal (2023), Kapitel E, Rn. 15–16.

<sup>117</sup> Ebd.

<sup>118</sup> Ebd.

<sup>119</sup> Weitere Informationen sind der Tabelle im Anhang zu entnehmen.

<sup>120</sup> Siehe Landtag Nordrhein-Westfalen (27.03.2014): Gesetzentwurf der Landesregierung. Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen, Drucksache 16/5413, S. 102.

<sup>121</sup> Siehe Laubenthal (2023), Kapitel E, Rn. 21b.

<sup>122</sup> Siehe Thiele (2016), S. 238–240 sowie Laubenthal, Kapitel E, Rn. 17.

<sup>123</sup> Siehe Laubenthal (2023), Kapitel E, Rn. 21a.

in das auch die Empfehlungen des Europarats zu Kindern inhaftierter Eltern einfließen (Empfehlung CM/Rec. (2018) 5).<sup>124</sup> Sachsen nahm 2023 eine Gesetzesänderung des Strafvollzugsgesetzes vor. Künftig soll zur Pflege der sozialen Kontakte der Inhaftierten der ehe- und familienfreundliche Besuch als Soll-Regelung (bislang: Kann-Bestimmung) ausgestaltet werden. Außerdem hält die Gesetzesbegründung fest, dass auch das Wohl des Kindes bei der Entscheidung ausdrücklich berücksichtigt werden soll.<sup>125</sup>

Darüber hinaus gelten in allen Landesvollzugsgesetzen Regelungen für Langzeitbesuche von Kindern, die die monatliche Mindestbesuchszeit ergänzen, da diese keine ausreichende Fortdauer von familiären Beziehungen sichert. Dabei steht nicht nur die zeitliche Verlängerung der Besuche im Mittelpunkt, sondern auch ein ungestörtes und unbeobachtetes Zusammensein.<sup>126</sup>

---

124 Siehe Landesregierung Nordrhein-Westfalen (8.11.2019): Pressemitteilung „Im nordrhein-westfälischen Justizvollzug entstehen neue Familienzentren“. <https://www.land.nrw/pressemitteilung/im-nordrhein-westfaelischen-justizvollzug-entstehen-neue-familienzentren> (abgerufen am 18.01.2024).

125 Siehe Sächsischer Landtag (29.08.2023): Gesetz zur Änderung der sächsischen Vollzugsgesetze. Gesetzentwurf der Staatsregierung, Drucksache 7/14270, Art. 1, § 28 g), Abs. 8.

126 Siehe Thiele (2016), S. 146.

## 4 Praktische Umsetzung des Kontakts

Im Folgenden werden die Erkenntnisse aus einer Online-Befragung der JVA vorgestellt, wie bundesweit Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten von Kindern inhaftierter Eltern in der Praxis stattfinden und welche Regelungen und Ermessensspielräume zur Anwendung kommen.

### 4.1 Methodik: Datengrundlage und Vorgehen

Die Befragung wurde als Vollerhebung in Form einer Online-Befragung konzipiert. Nach Genehmigung der zuständigen Landesjustizministerien wurde der Fragebogen im April 2023 an insgesamt 164 Justizvollzugsanstalten im Bundesgebiet versandt. In der Grundgesamtheit sind Einrichtungen unabhängig davon vertreten, ob es sich um welche für Männer, Frauen oder Jugendliche und junge Erwachsene handelt oder um Mutter-Kind-Einrichtungen. Aus der Betrachtung ausgeschlossen wurden Institutionen, die ausschließlich einen offenen Vollzug haben, eine Untersuchungshaft darstellen oder als eine sozialtherapeutische Einrichtung des Justizvollzugs bezeichnet werden können.

Nach Prüfung und Bereinigung der Rücklaufdaten haben insgesamt 104 JVA<sup>127</sup> den Fragebogen beantwortet und beendet. Es nahmen Anstalten aus 14 der insgesamt 16 Bundesländer teil (ohne Bremen und Rheinland-Pfalz). Die Ausschöpfungsquote beträgt 63,4 Prozent, das heißt insgesamt konnten knapp zwei Drittel aller JVA aus der Grundgesamtheit tatsächlich befragt werden; der Antwortausfall (Unit-Nonresponse) beläuft sich entsprechend auf 36,6 Prozent. In diesem Sinne kann die Umfrage als nicht vollständig realisierte Vollerhebung bezeichnet werden.

Ähnlich einer Stichprobe mit Zufallsauswahl (Repräsentativbefragung) haben damit alle Einheiten der Grundgesamtheit die gleiche Wahrscheinlichkeit, an der Befragung teilzunehmen – Computer und Internet vorausgesetzt. Da Selektionseffekte vorliegen können, wenn Unterschiede zwischen Teilnahme und Nicht-Teilnahme mit Befragungsinhalten (systematisch) zusammenhängen, müssen bei jeder Befragung die Ursachen für die Nicht-Teilnahme (Nonresponse) reflektiert werden. Bei gut erforschten Ursachen zu systematischen Antwortausfällen gibt es statistische Verfahren, die Verzerrungen zumindest teilweise kompensieren sollten. Trotz der weiten Verbreitung solcher so genannten Redressment-Verfahren gibt es auch aus methodischer Sicht kritische Einwände, da damit Nonresponse-Probleme oftmals mehr verdeckt als gelöst werden.<sup>128</sup>

Bei der vorliegenden Befragung sind systematische Ausfälle möglich. Diese können im Sinne eines Entscheidungsverhaltens auf folgende Beweggründe zurückgeführt werden: Existenz anderer günstigerer Handlungsalternativen (insbesondere bei Zeitknappheit); Nutzen, Interesse an und Einschätzung der Wichtigkeit der Befragung und deren Inhalte; Einschätzung der Relevanz von empirischen Forschungsarbeiten; Vertrauen in und Loyalität zur Erhebungsorganisation (Deutsches Institut für Menschenrechte, Kriminologischer Dienst); Erfüllung einer (Höflichkeits-) Norm der Beantwortung; Umgang mit Online-Befragungen und die Bereitschaft, Arbeitsweisen und Details zur Einrichtung preiszugeben sowie gegebenenfalls Befürchtungen von Konsequenzen bei einer Teilnahme. Es ist denkbar, dass vermehrt JVA teilgenommen haben, die einen vergleichsweise positiven Zugang zu Kindern von inhaftierten Eltern aufweisen. Die Wichtigkeit des Themas spielt bei der Entscheidung zur Beteiligung oft

<sup>127</sup> n=104 Leitungen von JVA; die Fragen wurden, sofern nicht anders angegeben, von 104 Teilnehmenden beantwortet.

<sup>128</sup> Siehe Schnell / Hill / Essen (1999), S. 2905.

eine Rolle, weshalb eine – nach eigener Einschätzung nach vor allem positive – Verzerrung (Selektionseffekt) beim Teilnahmeverhalten naheliegend ist. Im Rahmen der Befragung bestehen keine statistischen Möglichkeiten, Selektionseffekte durch systematische Nicht-Teilnahmen zu korrigieren, da für die zuvor ausgeführten theoretischen Annahmen über Ausfallmechanismen keine verfügbaren Daten oder statistischen Verfahren vorhanden sind.

Die Online-Befragung lief von April bis Juli 2023. Die Kriminologischen Dienste der Länder haben den Link zum Fragebogen an die entsprechenden JVA versandt mit der Bitte um Beantwortung durch Leitungskräfte der Einrichtung.

Thema der Online-Umfrage waren Kontaktmöglichkeiten zwischen Kindern und ihrem inhaftierten Elternteil. Dazu wurden zunächst grundsätzliche Angaben erbeten, unter anderem zu Sicherheitskontrollen für Kinder, zum Vorhandensein von Kinder- oder Familienbeauftragten oder ob (und wie) Kinder von der Einrichtung über ihre Besuchsmöglichkeiten aufgeklärt werden. Vertiefende Fragen zum Umfang und zur Ausgestaltung von Kontaktmöglichkeiten wurden separat gestellt für

- 1 die gesetzliche Besuchszeitenregelung,
- 2 mögliche weitere Besuchsangebote (die inhaftierten Eltern und ihren Kindern regelmäßig zur Verfügung stehen) und
- 3 eventuelle zusätzliche Besuchsangebote (die im Rahmen von Projekten oder Programmen befristet zur Verfügung stehen).

Den Abschluss bildeten Fragen zu Kontaktmöglichkeiten über Telefon und Internet (Videotelefonie).

Der Fragebogen enthielt überwiegend geschlossene Fragen, häufig ergänzt um die Option vertiefende Angaben machen zu können beziehungsweise von der Antwort „anderes und zwar“ Gebrauch zu machen.

#### 4.1.1 Vergleichbarkeit mit der Befragung von 2017

Die aktuelle Umfrage mit der Befragung von 2017 zu vergleichen, ist nur begrenzt möglich, da 2023 die Perspektive der Leitungskräfte mehr in den Fokus rückte; zudem wurde die Grundgesamtheit der befragten JVA stärker eingegrenzt. Die Umfrage 2023 unterscheidet sich darüber hinaus insofern, als verstärkt geschlossene Fragen formuliert wurden, Aufbau und Gliederung der Fragen sich geändert haben und um Beantwortung von einer Leitungsperson gebeten wurde. Darüber hinaus haben insgesamt 21 JVA mehr als 2017 teilgenommen.

All diese Faktoren erschweren den direkten Vergleich, sodass nur da vorsichtig verglichen wird, wo sich Fragen nicht verändert haben. Letztlich bleibt aber auch hier unklar, ob mögliche Unterschiede mit der veränderten Teilnahme zusammenhängen, oder aber es sich tatsächlich um eine Veränderung bei den Kontaktmöglichkeiten von Kindern zu ihren inhaftierten Eltern handelt.

#### 4.2 Grundsätzliche Kontaktmöglichkeiten für Kinder

Im Folgenden werden zunächst Erkenntnisse ausgeführt, die auf den Antworten zu allgemeinen Fragen zu Besuchszeiten und -möglichkeiten beruhen. Es geht um die Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten, Erreichbarkeit der JVA, Anzahl gleichzeitig zugelassener Besuchspersonen oder Uhrzeiten, zu denen Besuche möglich sind. Wie bereits erwähnt, heben die meisten Landesgesetze die Bedeutung der Besuche von Kindern inhaftierter Eltern hervor. Die UN-KRK schreibt in Artikel 9 Absatz 3 fest, dass das Kind das Recht hat, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbaren Kontakt zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht. Das Kindeswohl (Artikel 3 UN-KRK) ist in allen Belangen, die Kinder mittelbar oder unmittelbar betreffen, immer als ein Optimierungsgebot zu wahren, so auch für Kinder inhaftierter Eltern.<sup>129</sup> Auf dieser Grundlage haben wir geprüft, wie in der

<sup>129</sup> Siehe Schmahl (2017); Landtag Nordrhein-Westfalen (20.11.2013): Rechtsausschuss 22. Sitzung: Rechte minderjähriger Kinder inhaftierter Elternteile einheitlich in NRW gewährleisten, APr 16/403, S. 12.

Praxis des Strafvollzugs die gesetzlichen Regelungen angewendet, aber auch wie Ermessensspielräume ausgeschöpft werden.

Die Europaratsempfehlungen von 2018 sehen vor, dass die Besuche von Kindern in JVA so zu gestalten sind, dass der Schulbesuch nicht beeinträchtigt wird. Die Inhaftierung des Elternteils soll nahe dem Wohnort des Kindes erfolgen, darüber hinaus sollen die Warte- und Besuchsräume kindgerecht gestaltet sein, sodass sich Kinder unterschiedlichen Alters sicher, willkommen und respektiert fühlen.<sup>130</sup>

#### 4.2.1 Erreichbarkeit und Besuchszeiten für Kinder

Um den Bedürfnissen von Kindern bei Besuchen in der Haftanstalt, gegebenenfalls auch ohne erwachsene Begleitperson, gerecht zu werden, ist eine flexible Ausgestaltung notwendig. Besuchszeiten für schulpflichtige Kinder ausschließlich vormittags oder nur wochentags zum Beispiel sind nicht ausreichend, da sich Besuchszeiten auch an Alltagsstrukturen der Kinder orientieren und den Schulbesuch nicht beeinträchtigen sollten.<sup>131</sup> Darüber hinaus sollte besonders darauf

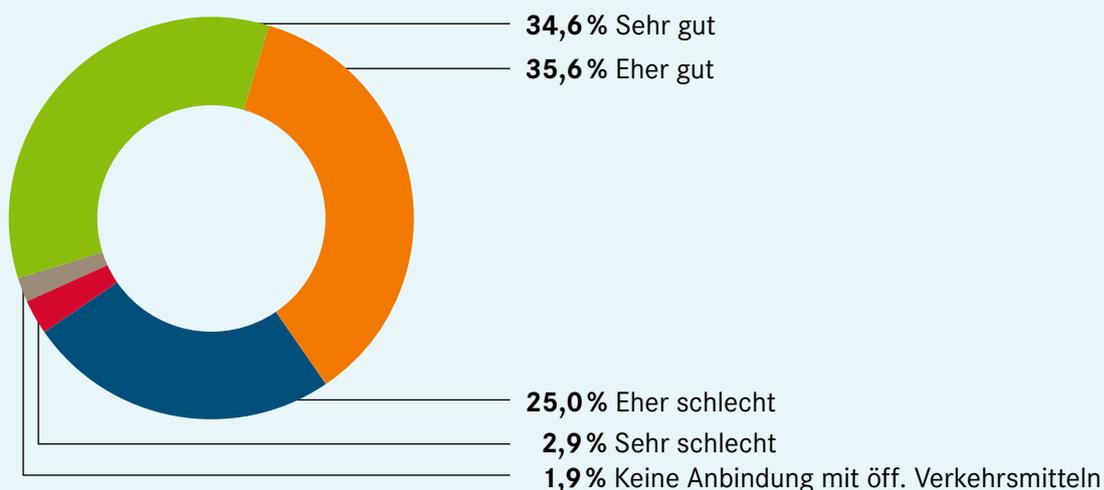
geachtet werden, die Haft in einer JVA in der Nähe der Kinder zu bestimmen.<sup>132</sup>

Was die Erreichbarkeit der JVA betrifft, zeigt die Online-Befragung ein differenziertes Bild. Ein Großteil der Anstalten ist gut oder sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.<sup>133</sup>

Dies teilen rund 70 Prozent (bzw. 73, n=104)<sup>134</sup> mit. 25 Prozent (bzw. 26) hält die Anbindung für eher schlecht. Ein kleiner Teil beurteilt die Anbindung als sehr schlecht oder gibt an, dass keine Anbindung besteht. Die Besuchszeiten beschränken sich überwiegend auf Wochentage. Mit rund 30 Prozent (bzw. 31) ist in vergleichbar wenigen JVA ein abendlicher Besuch ab 18 Uhr möglich.<sup>135</sup>

Kombiniert man die beiden Erkenntnisse, stellt sich die Frage, inwieweit ein Besuch von Kindern wochentags während der Schulzeiten realistisch und möglich ist beziehungsweise mit dem familiären Alltag vereinbar oder von Kindern auch allein zu bewältigen. Die Erkenntnisse lassen hier keine eindeutigen Rückschlüsse zu.

**Abbildung 1: Erreichbarkeit der JVA mit öffentlichen Verkehrsmitteln**



Quelle: DIMR 2023 (n=104 Leitungen von JVA)

<sup>130</sup> Council of Europe (04.04.2018), Ziff. 18, 3, 20.

<sup>131</sup> Council of Europe, Ziff. 218.

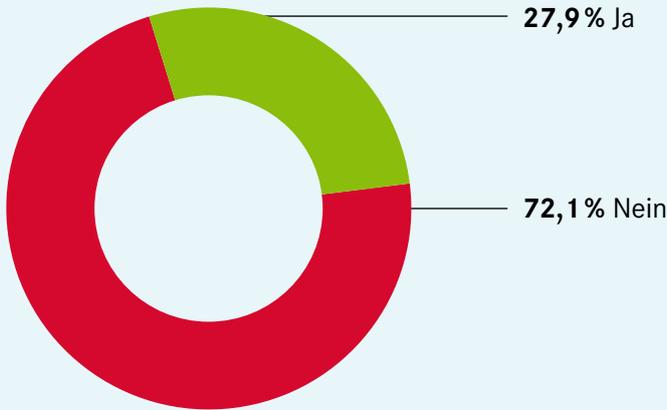
<sup>132</sup> Council of Europe, Ziff. 3.

<sup>133</sup> Ergebnisse der Online-Befragung [Tab. 3].

<sup>134</sup> Sofern nicht anders angegeben beziehen sich die dargestellten Ergebnisse der Befragung auf n=104 Leitungen von JVA.

<sup>135</sup> Ergebnisse der Online-Befragung [Tab. 11 bis 14].

**Abbildung 2: Ausnahmen bei den Besuchszeiten (Montag bis Freitag)**



Quelle: DIMR 2023 (n=104 Leitungen von JVA)

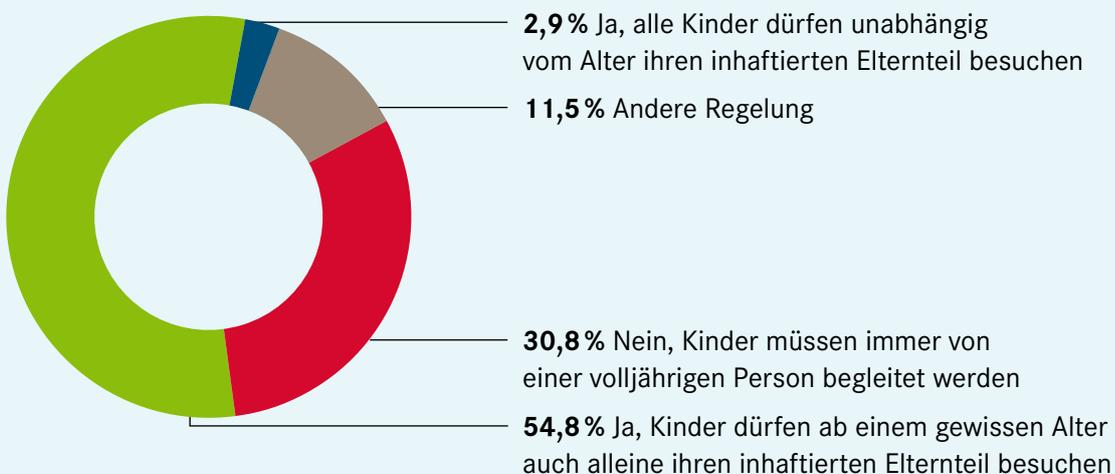
Dass in der Praxis weitere Besuchsmöglichkeiten für Kinder bestehen, zeigen die Antworten der rund 28 Prozent (bzw. 29) der JVA, die Ausnahmeregelungen bei Besuchen von Kindern nennen. Hierzu zählen unter anderem zusätzliche Wochentage im Monat, die Genehmigung von zusätzlichen Besuchen bei freien Kapazitäten, reine Kinderbesuchstage einmal monatlich sowie Besuche freitags ab 16 Uhr für schulpflichtige Kinder, zu welchen der Besuchsraum kindgerecht aus-

gestattet wird. Angegeben sind auch Sonderbesuche, die mit dem Sozialdienst vereinbart werden können, Sonderkontingente für die Besuche von Kindern oder Vater-Kind-Gruppen. Darüber hinaus werden auch Angaben gemacht, dass je nach Einzelfall individuell entschieden wird.

#### 4.2.2 Kinderbesuche ohne Begleitung

Für ältere Kinder kann es wichtig sein, den inhaftierten Elternteil auch eigenständig und

**Abbildung 3: Dürfen Kinder den inhaftierten Elternteil ohne Begleitung eines Erwachsenen besuchen?**



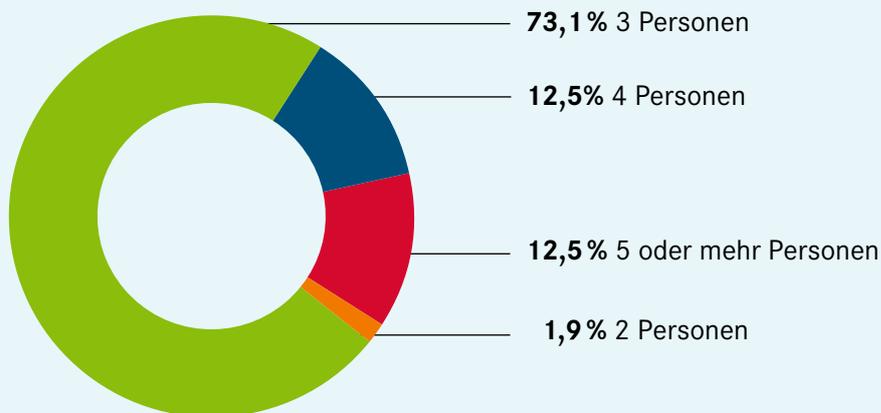
Quelle: DIMR 2023 (n=104 Leitungen von JVA)

unbegleitet zu besuchen. Empfehlungen, Kindern einen Besuch allein zu ermöglichen, gibt es bislang weiterhin nicht.<sup>136</sup> Die Befragung zeigt ein gemischtes Bild, wie JVA alleinige Besuche in der Praxis handhaben.<sup>137</sup> In etwas mehr als der Hälfte (55 Prozent bzw. 58, n=104) dürfen Kinder ab dem Alter von 14 beziehungsweise spätestens mit 16 Jahren den inhaftierten Elternteil unbegleitet besuchen. 31 Prozent geben an, dass es immer der Begleitung durch eine volljährige Person bedarf. Andere Regelungen umfassen die Vorlage einer Einverständniserklärung (mit und ohne Altersbeschränkung) der Erziehungsberechtigten, die Erlaubnis von alleinigen Besuchen, wenn das Kind zuvor in Begleitung eines Erwachsenen vor Ort gewesen ist sowie individuelle Entscheidungen je nach Selbständigkeit des Kindes.

#### 4.2.3 Anzahl gleichzeitig zugelassener Besucher\*innen

Es gibt keine gesetzlichen Regelungen, die die Anzahl von gleichzeitig zugelassenen Besuchspersonen vorschreiben.<sup>138</sup> Nach der Online-Befragung erlauben die meisten JVA den Besuch von drei oder mehr Personen gleichzeitig (98 Prozent bzw. n=102 JVA).<sup>139</sup> Die Angaben zeigen darüber hinaus, dass je nach Anstalt sogar fünf und mehr Personen gleichzeitig zu Besuch kommen können. Die Frage wurde gestellt, um abzubilden, ob bei einem inhaftierten Elternteil von mehreren Kindern alle Kinder gleichzeitig zu Besuch kommen können. Dies kann beispielsweise im Rahmen von Geburtstagen oder anderen wichtigen Anlässen bedeutsam sein. Die Antworten zeigen hier ein breiteres Spektrum an Möglichkeiten in der Praxis. Nicht abgefragt wurde in diesem Rahmen, ob die Anzahl der gleichzeitig zugelassenen Besucher\*innen in Verbindung mit der Architektur der JVA steht. Hierzu können aufgrund der Fragestellung keine Rückschlüsse gezogen werden.

**Abbildung 4: Wie viele Personen dürfen gleichzeitig eine inhaftierte Person besuchen?**



Quelle: DIMR 2023 (n=104 Leitungen von JVA)

#### 4.2.4 Vorkehrungen für Besuche von Kindern

Die Regelungen des Europarats für Kinder inhaftierter Eltern sind sehr weitreichend und ausführlich. Sie umfassen auch die Ausgestaltung der

Warte- und Besuchsräume, des Empfangs und der Sicherheitskontrollen. Warte- und Besuchsräume der JVA sind so auszustatten, dass Kinder sich sicher, willkommen und respektiert fühlen. Sicherheitskontrollen sind in einer kindgerechten Art

<sup>136</sup> Der Europarat spricht sich in seinen Empfehlungen aus 2018 nicht dazu aus. Er verweist auf andere zu treffende Regelungen, sollte die erziehungsberechtigte Person nicht zur Verfügung stehen, beispielsweise auf die Begleitung durch das Jugendamt. Vgl. Council of Europe (04.04.2018), Ziff. 19.

<sup>137</sup> Ergebnisse der Online-Befragung [Tab. 7].

<sup>138</sup> Keine der untersuchten Normen in den Landesgesetzen gibt hierzu eine Auskunft.

<sup>139</sup> Ergebnisse der Online-Befragung [Tab.8].

**Abbildung 5: Sicherheitskontrollen vor Zutritt der JVA**

Quelle: DIMR 2023 (n=104 Leitungen von JVA)

und Weise und unter Wahrung der Würde des Kindes, seines Rechts auf Privatsphäre und seines Rechts auf körperliche und psychische Unversehrtheit durchzuführen. Einschneidende Durchsuchungen von Kindern verbietet der Europarat.<sup>140</sup>

Die Online-Befragung zeigt, dass die Empfangsbereiche der JVA sehr unterschiedlich ausgestaltet sind, was eine kindgerechte Einrichtung betrifft.<sup>141</sup> Rund 56 Prozent (bzw. 57, n=102) der Anstalten geben an, dass diese (eher) nicht kindgerecht sind.<sup>142</sup> 13,7 Prozent (bzw. 14, n=102) schätzen den Empfangsbereich sogar als gar nicht geeignet für Kinder ein. In Bezug auf die Durchführung von Sicherheitskontrollen gab lediglich ein Drittel (bzw. 35, n=104) der JVA an, bei Kindern andere Sicherheitskontrollen als bei Erwachsenen durchzuführen.<sup>143</sup> Damit wird in den überwiegenden Fällen der Sicherheitskontrollen nicht unterschieden zwischen Erwachsenen und Kindern – was aus kinderrechtlicher Sicht einen Handlungsbedarf aufzeigt. Die JVA mit differenzierten Sicherheitskontrollen wurden gebeten, die Unterschiede zu beschreiben. Aus den offenen Antworten geht hervor, dass damit vor allem eine höhere Sensibilität

im Umgang gemeint ist wie beispielsweise das Erklären der Kontrollen (insbesondere der Durchsuchungen) anhand kindgerechter Plakate oder in spielerischer Form. In einem Fall wurde die unterschiedliche Vorgehensweise aber auch damit erklärt, dass Kleinkinder, die Windeln tragen, vor dem Besuch neu gewickelt werden müssen. Trotz der hier weniger kindgerechten Angaben der JVA in Bezug auf Empfang und Sicherheitskontrollen lassen sich bei der Auswertung zumindest in einigen Anstalten vollzugspraktischen Bemühungen erkennen. Ob diese auf gesetzliche Regelungen zurückzuführen sind, lässt sich nur vermuten.

Immerhin wurden beispielsweise in Sachsen die Besuchs-Settings verbessert, indem verbindliche „Mindeststandards für familienfreundliche Besuchsbereiche in den sächsischen JVA“<sup>144</sup> entwickelt wurden, die Räumlichkeiten, Personal und Besuchszeiten betreffen.

#### 4.2.5 Informationen der JVA für Kinder

Kinder haben das Recht, Informationen rund um die Inhaftierung ihrer Eltern zu bekommen, und zwar in einer ihrem Alter und ihrer Reife entsprechenden

140 Council of Europe (04.04.2018), Ziff. 20, 23, 24.

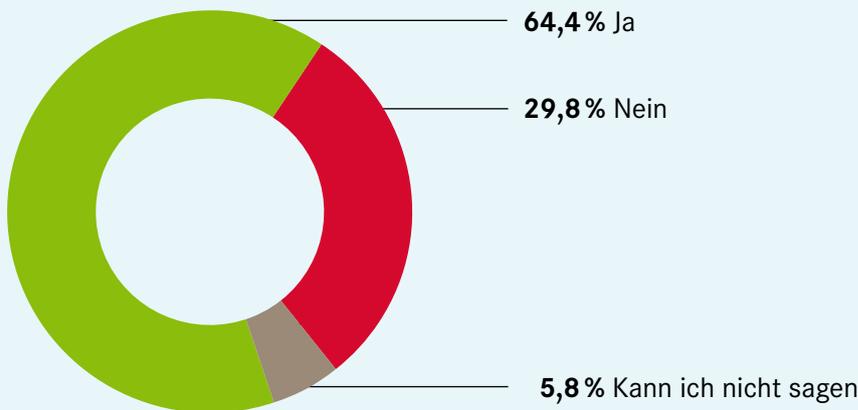
141 Ergebnisse der Online-Befragung [Tab. 10].

142 Für die Einschätzung wurde im Rahmen der Online-Befragung keine Vorgabe oder Definition zu „kindgerecht“ gemacht. Die Angaben beziehen sich hier auf die Selbsteinschätzung der JVA.

143 Ergebnisse der Online-Befragung [Tab. 9].

144 Zu den Mindeststandards: Sächsisches Staatsministerium der Justiz, <https://www.justiz.sachsen.de/content/5540.htm> (abgerufen am 21.11.2023).

### Abbildung 6: Sind kindgerechte Materialien zur Aufklärung über die Haft eines Elternteils verfügbar?



Quelle: DIMR 2023 (n=104 Leitungen von JVA)

Weise. Dies ergibt sich aus Artikel 9 Absatz 4 UN-KRK (Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen sowie Information über den Verbleib) in Verbindung mit Artikel 13 und Artikel 17 UN-KRK (Recht auf Zugang zu Informationen).<sup>145</sup> Auch der Europarat empfiehlt, Informationen in kindgerechten Formaten und gegebenenfalls in verschiedenen Sprachen anzubieten.<sup>146</sup>

Die Online-Befragung zeigt, dass nur in ganz wenigen Ausnahmefällen Kinder direkt über Besuchszeitenregelungen aufgeklärt werden. Anders fallen die Antworten aus zur Frage nach kindgerechten Materialien zur Aufklärung über die Haft eines Elternteils. Solche Informationen halten immerhin 64,4 Prozent (bzw. 67) der JVA bereit. Bei etwa einem Drittel der Anstalten stehen solche Materialien nicht zur Verfügung. Knapp sechs Prozent der JVA machten hierzu keine Angabe.<sup>147</sup>

Einige JVA stellen laut Befragung kindgerechte Informationen auf ihrer Internetseite bereit und einmal wird ein Video als Informationsquelle genannt.<sup>148</sup>

#### Praxisbeispiel

Die Internetplattform Juki-Online von Treffpunkt e.V. Nürnberg stellt eine Reihe von kindgerechten Materialien rund um die Inhaftierung eines Elternteils zur Verfügung. Diese sind hier einsehbar: <https://www.juki-online.de/medien>

#### 4.2.6 Kinder- oder Familienbeauftragte und Schulungsprogramme

Die Empfehlungen des Europarats sehen vor, dass sich JVA und die an einem Vollzug beteiligten Akteur\*innen an den Maßstäben und Grundsätzen zur Einhaltung der Rechte von Kindern orientieren. Dazu gehört es, ethische und berufliche Grundsätze zu entwickeln, von denen sich insbesondere „[...] Richter\*innen, Staatsanwält\*innen, Justizvollzugsverwaltungen, Bewährungshilfedienste, die Polizei sowie Kinderwohlfahrtseinrichtungen und sonstige Hilfseinrichtungen, im Hinblick auf die Wahrung der Rechte und Bedürfnisse von Kinder und inhaftierten Eltern leiten lassen.“<sup>149</sup> Auch der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes unterstützt dies, indem er fordert, dass Fachkräfte, die Kontakt zu Kindern inhaftierter Eltern haben, in Bezug auf die Rechte und Bedürfnisse von Kindern

<sup>145</sup> UN, General Assembly (12.01.2007): International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance, UN Doc. A/RES/61/177, Art. 18, Abs. 1d.

<sup>146</sup> Council of Europe (04.04.2018), Ziff. 15.

<sup>147</sup> Ebd. [Tab. 18].

<sup>148</sup> Ergebnisse der Online-Befragung [Tab. 15].

<sup>149</sup> Council of Europe (04.04.2018), S. 4. (\* redaktionell geändert).

zu schulen sind. JVA sind außerdem mit entsprechenden Ressourcen auszustatten, um Kinder- und Familienbeauftragte zu etablieren, Schulungen anzubieten und Kinder und ihre inhaftierten Eltern angemessen zu unterstützen. Hierzu zählen die Beachtung der Interessen und Rechte der Kinder, Besuche in einem kindgerechten Umfeld, eine angemessene Beratung sowie kindgerechte Informationen.<sup>150</sup>

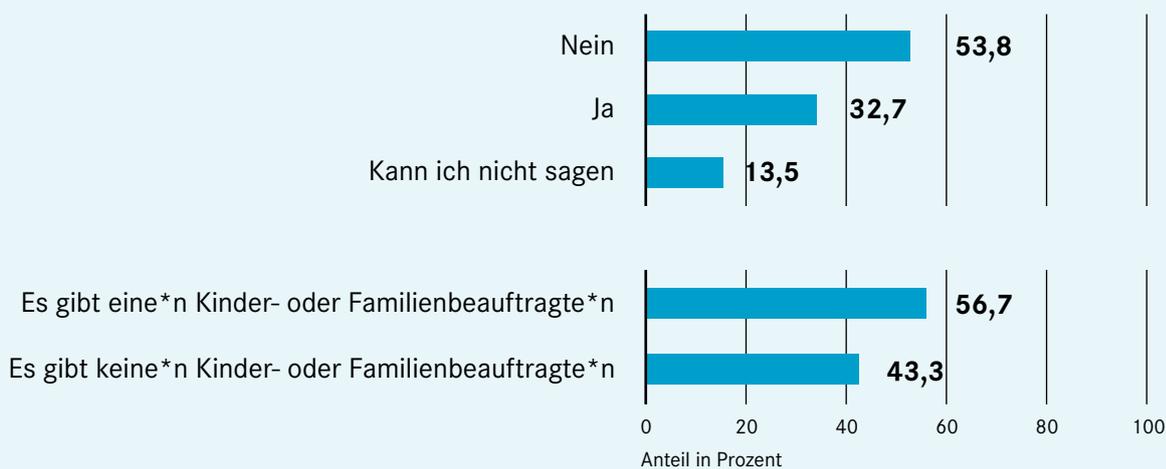
Eine Sensibilisierung des Personals für den Umgang mit Besuchen von Kindern, etwa in Form einer Schulung, gibt es an knapp einem Drittel der JVA (32,7 Prozent bzw. 34, n=104). Bei über der Hälfte der Anstalten findet demnach keine Sensibilisierung des Personals statt. Die Befragung zeigt aber auch, dass 13,5 Prozent (bzw. 14) auf diese Frage keine Ja-Nein-Antwort angeben. Erfreulich ist, dass es in etwas mehr als der Hälfte aller teilnehmenden JVA (56,7 Prozent bzw. 59) eine\*n Kinder- oder Familienbeauftragte\*n (oder eine andere dafür zuständige Person) gibt, die die Belange von Kindern inhaftierter Eltern im Blick hat.<sup>151</sup>

#### 4.2.7 Gesetzlich festgeschriebene Besuchszeiten für Inhaftierte

Die Strafvollzugsgesetze der Länder verankern zunächst ein allgemeines Recht der inhaftierten Person auf einen regelmäßigen Besuch. Hieraus folgt ein Besuchsrecht des Inhaftierten mit einer gesetzlich festgeschriebene Mindestbesuchsdauer.<sup>152</sup> Die Tabelle im Anhang (linke Spalte) gibt einen Überblick über die Mindestgesamtdauer an Besuchen, die Inhaftierten monatlich zusteht. Sie zeigt, dass diese gesetzlich vorgeschriebene Mindestbesuchszeit zwischen den Ländern stark variiert: zwischen einer Stunde (unter anderem in Bayern und im Saarland) und vier Stunden (unter anderem in Brandenburg und Sachsen). Es handelt sich bei diesen Mindestbesuchszeiten um die sogenannten Regelbesuchszeit, die inhaftierten Personen gesetzlich garantiert wird. Viele JVA ermöglichen, dass die Mindestbesuchszeit großzügiger ausfällt als vom jeweiligen Landesgesetz vorgegeben.<sup>153</sup>

In der Erhebung wurde zum einen nach der Umsetzung dieser gesetzlich festgeschriebenen Besuchszeit gefragt, zum anderen nach zusätzlichen

**Abbildung 7: Ist das Personal für den Besuch von Kindern sensibilisiert?**



Quelle: DIMR 2023 (n=104 Leitungen von JVA)

150 Ebd., Ziff. 7; sowie UN, Committee on the Rights of the Child (30.09.2011), Ziff. 47.

151 Ergebnisse der Online-Befragung [Tab. 17].

152 Eine Übersicht ist im Anhang dieser Publikation einzusehen. Außerdem als Online-Tool in der Landkarte Kinderrechte „Besuchszeitenregelungen für Kinder von Inhaftierten“. <https://landkarte-kinderrechte.de/besuchszeitenregelungen-fuer-kinder-von-inhaftierten/> (abgerufen am 21.11.2023).

153 Siehe Thiele (2016), S. 121, 238-239 sowie Laubenthal (2023), Kapitel E, Rn. 16.

Besuchsangeboten für Kinder (siehe Abschnitt 4.4). Die Auswertung legt nahe, dass einige der JVA von ihrem Ermessensspielraum Gebrauch machen. So werden, wenn auch in geringem Umfang, fünf zusätzliche Stunden pro Monat an Besuchen für Inhaftierte gestattet; dies geht über die gesetzliche Mindestbesuchszeit von einer Stunde beziehungsweise vier Stunden hinaus.

Die Anzahl Besuchsstunden im Monat für Inhaftierte nach der gesetzlichen Besuchszeitenregelung beträgt bei den meisten JVA zwei bis drei Stunden pro Monat (37,5 Prozent bzw. 39, n=104). Seltener sind Besuchszeiten von einer bis unter zwei Stunden (14,4 Prozent bzw. 15) oder von drei bis unter vier Stunden (14,4 Prozent, bzw. 15) beziehungsweise fünf bis unter sechs Stunden (12,5 Prozent bzw. 13). Die Stunden pro Monat können den Angaben der JVA zufolge auf zwei Besuche (42,3 Prozent, bzw. 44) bis auf zu vier bis fünf Besuche verteilt werden. In nur wenigen Anstalten ist lediglich ein Besuch pro Monat gestattet. Immerhin sechs von 104 JVA gaben an, die Anzahl von Besuchen nicht zu begrenzen (dies entspricht 5,8 Prozent).<sup>154</sup> Unter den JVA mit Antwort „andere Regelung“ wurden unterschiedliche Anmerkungen notiert. Während bei einer Anstalt je nach Anreiseentfernung und der individuellen Situation der Angehörigen entschieden wird, lässt eine andere Antwort erkennen, dass Besuchszeiten und Videotermine zusammen verrechnet werden (es kann in diesem Fall zwischen zwei Präsenzbesuchen pro Monat und einem Präsenzbesuch pro Monat plus zwei Kontaktmöglichkeiten via Skype gewählt werden).

#### 4.2.8 Zwischenfazit

Die besondere Situation von Kindern wird von den JVA noch nicht flächendeckend beachtet, wenn es um Vorkehrungen und Rahmenbedingungen für Besuche geht. Zwar gibt es einzelne positive Beispiele, was Informationen für Kinder betrifft oder auch die kindgerechte Ausgestaltung von Sicherheitskontrollen oder des Empfangsbereichs. Doch

zeigen die Ergebnisse deutlich, dass spezifische Angebote für Besuche von Kindern keineswegs als verlässliche Struktur in jeder JVA vorhanden sind und auch die Sensibilität für die Rechte und Bedürfnisse von Kindern in vielen Anstalten noch verstärkt werden kann. Sensibilisierung und Schulung des Personals zum Umgang mit Minderjährigen unterschiedlicher Altersstufen sollten in jeder JVA der Standard sein. Unsere Online-Befragung zeigt, dass es zwar punktuell Schulungen sowie Kinder- und Familienbeauftragte gibt, jedoch eben nicht flächendeckend. Die Bemühungen vieler Anstalten, Kinder- und Familienbeauftragte einzuführen, zeigen den Willen, verstärkt Kinder von Inhaftierten zu berücksichtigen und Verbesserungen nachhaltig zu gestalten. Gesetzlich geregelte Mindeststandards, kombiniert mit qualitativen Standards, für Besuche von Kindern sowie verpflichtende Schulungen des Personals, wären wichtige Schritte hin zu einer flächendeckenden Verwirklichung der Rechte von Kindern.

### 4.3 Kontaktmöglichkeiten über Telefon und Internet

Neben Besuchen bieten Telefon, Schriftverkehr und das Internet Kindern die Möglichkeit, mit ihren inhaftierten Eltern in Kontakt zu bleiben. Auch hierfür gibt es Regelungen in den Strafvollzugsgesetzen der Länder und unterschiedliche Praktiken in den einzelnen JVA.<sup>155</sup> In den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen wird deutlich gemacht, dass Inhaftierte „so oft wie möglich über Briefe, Telefon oder auf andere zusätzliche Weise mit der Außenwelt kommunizieren und Besuche empfangen können sollen“.<sup>156</sup>

#### 4.3.1 Regelungen für Telefongespräche

In den JVA werden Guthabekarten abgegeben, für die Inhaftierte in der Regel selbst aufkommen müssen. Die Telefongebühren der justizinternen Anbieter liegen jedoch deutlich über den üblichen Tarifen und die finanziellen Mittel der Gefangenen sind aufgrund der geringen Sätze von Gefangenearbeit

<sup>154</sup> Ergebnisse der Online-Befragung [Tab. 19/20].

<sup>155</sup> Siehe zu den Rechtsgrundlagen Laubenthal (2023), Kapitel E, Rn. 101.

<sup>156</sup> Siehe Penal Reform International / Council of Europe (2023), S. 70, Rule 24.1.

sehr beschränkt.<sup>157</sup> Möglich sind lediglich ausgehende Telefonanrufe, wobei die angewählte Telefonnummer registriert und genehmigt sein muss. Die Inhaftierten selbst können nicht angerufen werden.<sup>158</sup>

#### 4.3.2 Telefongespräche mit Kindern

Telefongespräche ermöglichen einen vergleichsweise spontanen Kontakt und ein Gefühl von Präsenz und Nähe. Ein abendliches „Gute Nacht“ oder ein Bericht über den Schulalltag kann die Eltern-Kind-Beziehung und das Verantwortungsgefühl des inhaftierten Elternteils stärken. Die Empfehlungen des Europarates beschreiben Telefonkontakte sogar als genauso wichtig wie den persönlichen Besuch, auch wenn sie diesen nicht ersetzen können und sollen.<sup>159</sup>

Nach Angaben aller teilnehmenden JVA können Kinder mit ihren inhaftierten Eltern in unterschiedlichem Ausmaß telefonieren. Während etwas über die Hälfte der 104 Justizvollzugsanstalten die Anzahl der Telefonate nicht beschränkt (55,8 Prozent bzw. 58, n=104), begrenzt knapp ein Fünftel der Einrichtungen die Gespräche auf zwei bis drei Anrufe im Monat.<sup>160</sup> In wenigen JVA (5,8 Prozent bzw. 6) ist sogar nur ein einmaliges Telefonat pro Monat möglich.<sup>161</sup> Unterschiede gibt es auch bei der zeitlichen Dauer von Telefonaten zwischen inhaftierten Eltern und ihren Kindern. Bei 51 Prozent (bzw. 53) aller teilnehmenden Einrichtungen gibt es keine Maximaldauer. Die restlichen JVA kennen zeitliche Beschränkungen, wobei es sich in den meisten Fällen um Begrenzungen von 31 bis 60 Minuten pro Monat handelt. Wollen Kinder ihren inhaftierten Elternteil selbst telefonisch und ohne vorherige Anmeldung anrufen, so zeigt die Online-Befragung, dass es keine eindeutige Handhabung gibt.<sup>162</sup> Zum einen gibt rund ein Viertel der

befragten Justizvollzugsanstalten an, dass sie die Frage nicht beantworten können (26,9 Prozent bzw. 28), und zum anderen ergeben die inhaltlichen Antworten ein gemischtes Bild: Rund 32 Prozent (bzw. 33) der JVA verweisen auf die bestehende Regelung einer vorherigen Anmeldung und 41,3 Prozent (bzw. 43) versuchen grundsätzlich, Gesprächswünsche auch ohne vorherige Anmeldung zu erfüllen.

Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass Telefongespräche unüberwacht stattfinden.<sup>163</sup> Allerdings gibt es auch kein Gesetz, das eine permanente Überwachung vorsieht. Vielmehr gilt: Alle am Telefongespräch Beteiligten müssen informiert werden, ob das Gespräch überwacht wird oder nicht. Da es sich um eine Kann-Vorschrift handelt, gibt es bei der Überwachung einen Ermessensspielraum.<sup>164</sup> Telefonkontakte sollten vor allem für Kinder flexibel gehandhabt werden, da diese in jungem Alter noch nicht Kontakt über Briefe oder E-Mail haben können. Die letzten beiden sind aus der Kinderperspektive auch nicht mehr zeitgemäß. Zusätzlich gilt zu beachten, dass auch Kinder ein besonderes Recht auf Privatsphäre (unter anderem Artikel 16 UN-KRK) haben. In einigen Bundesländern wurde seit unserer letzten Erhebung die Haftraumtelefonie eingeführt oder ist in Planung. Bundesländer wie Hamburg erlauben überdies seit kurzer Zeit die – zeitlich begrenzte und technisch eingeschränkte – Nutzung von Mobiltelefonen durch Inhaftierte. Telefonieren in Haft ist vielfach teurer als außerhalb einer JVA. Die Tarife wurden bereits vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig eingestuft. Auch wenn Gebühren während der Corona-Pandemie gesenkt wurden oder Inhaftierte Freiminuten erhielten, muss kritisch geprüft werden, ob diese Regelungen fortgeführt werden können und Kinder insgesamt ausreichend

157 Siehe Gesellschaft für Freiheitsrechte (2022), Rn. 45.

158 Siehe Laubenthal (2023), Kapitel E, Rn.100-105.

159 Council of Europe (21.02.2018), Ziff. 25-26.

160 Ergebnisse der Online-Befragung [Tab. 84].

161 Ebd. [Tab. 85].

162 Ebd. [Tab. 87].

163 Siehe Laubenthal (2023), Kapitel E, Rn. Rn. 102.

164 Siehe Thiele (2016), S. 176.

mit ihrem inhaftierten Elternteil telefonieren können.<sup>165</sup>

### 4.3.3 Internet und Videokommunikation

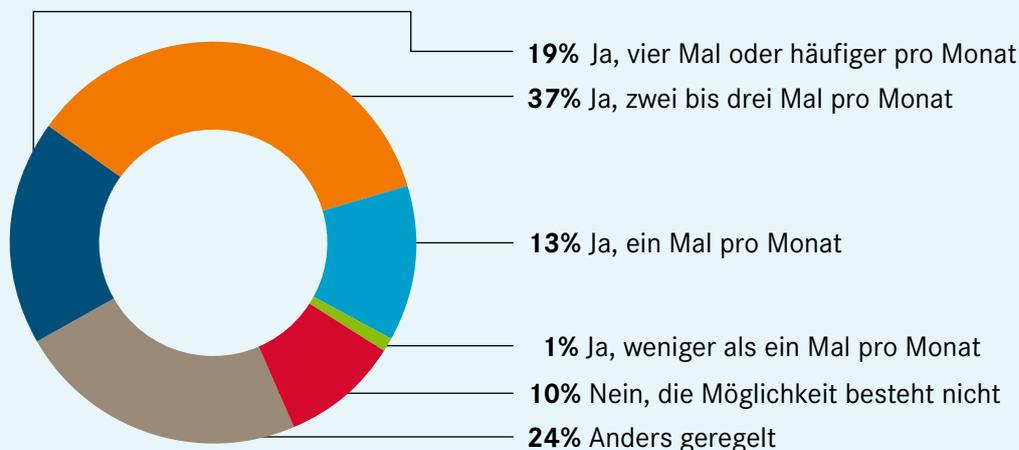
Das Internet und die damit verbundenen Möglichkeiten von Videogesprächen gewinnen auch im Justizvollzug zunehmend an Bedeutung. Der Angleichungsgrundsatz<sup>166</sup> besagt, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden soll. Internetbasierte Kommunikation sollte deshalb dringend Einzug in den Justizvollzug halten, um zu verhindern, dass sich eine Haft von der gesellschaftlichen Wirklichkeit entfremdet.<sup>167</sup> Dabei ist stets zu beachten, dass Zeiten für Videokommunikation nicht auf die Besuchszeiten angerechnet werden dürfen, sondern laut den Vorgaben des Europarates zusätzlich zu werten sind.<sup>168</sup>

Videokommunikation ist in zwei Drittel der befragten JVA möglich (67 Prozent bzw. 69, n=104).<sup>169</sup>

Wie häufig Videotelefonie gestattet wird, ist unterschiedlich, wobei die meisten Antworten bei zwei bis drei Mal im Monat liegen. Knapp zehn Prozent (bzw. 10) gaben an, dass keine Möglichkeit zur Videokommunikation besteht. Von den 23,1 Prozent mit der Antwort „anders geregelt“ gaben 23 von 24 JVA eine grundsätzlich bejahende Antwort an, nur in einem Fall wurde geantwortet, dass die Umsetzung von Videokommunikation noch bevorstehe. Einigen Angaben zufolge ist Videotelefonie als Alternative zu Präsenzbesuchen möglich oder abhängig von einem weiten Anreiseweg oder Familienangehörigen, die im Ausland leben. Videotelefonie ist in einigen Anstalten nur im Rahmen eines Antrags möglich. Die Online-Befragung zeigt weiter, dass einige JVA Videokommunikation auf Besuchszeiten anrechnen.<sup>170</sup>

Wie bereits an verschiedenen Stellen dieser Analyse deutlich gemacht, ist es mit den Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des

**Abbildung 8: Gibt es Möglichkeiten für Videokommunikation?**



Quelle: DIMR 2023 (n=104 Leitungen von JVA)

165 Siehe Fähmann, Jan (2020): Pandemie und Strafvollzug. Auswirkungen der Krise auf den Schutz von Ehe und Familie und die Resozialisierung. In: Verfassungsblog vom 17.04.2020. <https://verfassungsblog.de/pandemie-und-strafvollzug/>; sowie Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V (GFF) (20.01.2022): Pressemitteilung: GFF bewertet bayerische Regelung für Bundesverfassungsgericht: Eingeschränkter Zugang zu Telefongesprächen für Inhaftierte verfassungswidrig. <https://freiheitsrechte.org/ueber-die-gff/presse/pressemitteilungen-der-gesellschaft-fur-freiheitsrechte/pm-gefangenentelefonie> (beide abgerufen am 11.01.2024).

166 Ansatz des Angleichungsgrundsatzes ist es, Restriktionen im Haftalltag zu reduzieren, die im Leben in Freiheit nicht auftreten würden; siehe Laubenthal et al (2023), Kapitel B, Rn. 52.

167 Siehe Thiele (2016), S. 196.

168 Siehe UN, Committee on the Rights of the Child (13.10.2022); Council of Europe (04.04.2018); Penal Reform International / Council of Europe (2023).

169 Ergebnisse der Online-Befragung [Tab. 88].

170 Ebd. [Tab. 89].

Kindes sowie den Empfehlungen des Europarts nicht vereinbar, die Zeiten für Videotelefonie auf die direkten und persönlichen Besuche anzurechnen.<sup>171</sup>

### Videokommunikation: Beispiel einer Gesetzesänderung

In Sachsen hat das Kabinett im Mai 2023 einen Referentenentwurf (SächsStVollzG) zur Änderung der sächsischen Vollzugsgesetze zur Anhörung freigegeben, der in der 80. Plenarsitzung am 13.12.2023 angenommen wurde.<sup>172</sup> Die Gesetzesänderung enthält unter anderem eine gesetzliche Verankerung des Videobesuchs<sup>173</sup> als zentrale Neuregelung. Bereits der Referentenentwurf betonte, dass Bestimmungen für Videokommunikation geschaffen und verstetigt werden sollen, um Inhaftierten weitere Kontakte mit Familienangehörigen und Freund\*innen zu erleichtern. Die Meldung des sächsischen Staatsministeriums spricht sich ausdrücklich dafür aus, dem Besuch von Angehörigen durch differenzierte Anrechnungsregelungen in besonderer Weise Rechnung zu tragen.<sup>174</sup> Ein Blick in den Gesetzentwurf zeigt, dass „[...] Videobesuchszeiten werden auf die Besuchszeit nach § 26 Absatz 1 Satz 1 angerechnet, wobei die Anrechnung bei Besuchen von Angehörigen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches höchstens im Verhältnis zwei zu eins, im Übrigen im Verhältnis eins zu eins erfolgt.“<sup>175</sup> Auf eine bisherige „Kann“-Regelung folgt hier ein „Soll“.<sup>176</sup> Sachsen

hatte u. a. während der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkung der direkten Besuche mit der Einführung von Videotelefonie reagiert und zieht nun mit einer gesetzlichen Änderung nach.<sup>177</sup>

### 4.3.4 Chats, Fotos und Audios

Wenn Kinder noch jung sind oder inhaftierte Eltern nicht schreiben oder lesen können, ist schriftliche Kommunikation schwierig. Moderne Kommunikationsformen über Internet – wie beispielsweise Chats – verfügen über Sprachfunktionen, ermöglichen die Kommunikation mit Bildern und ersetzen zunehmend den klassischen Briefkontakt. Manche Landesgesetze lassen die Nutzung von E-Mail, Internet und anderen Formen der Kommunikation zu, sofern die damit verbundenen abstrakten Gefahren beherrschbar sind.<sup>178</sup> In Bayern wird aktuell jedoch nur die Zulassung von Videotelefonie diskutiert, wobei hier vor allem für den Kontakt mit Kindern deutliche Vorteile im Vergleich zu einem gewöhnlichen Telefonat gesehen werden.<sup>179</sup>

Ein erfreuliches Ergebnis der Online-Befragung ist, dass nahezu ein Viertel der JVA (22 Prozent) weitere Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme zwischen inhaftierten Elternteilen und deren Kindern anbieten.<sup>180</sup> Dazu zählen zum Beispiel Vollzugslockerungen, Kinderbriefkasten, Nutzung eines Briefsets und Hörbücher. Drei JVA nennen die Möglichkeit, dass auf Datenträgern Fotos, vorgelesene Geschichten oder Videos überspielt und an die Kinder verschickt werden können.

171 UN, Committee on the Rights of the Child; Council of Europe; Penal Reform International / Council of Europe.

172 Sächsischer Landtag (2023): 80. Plenarsitzung am 13.12.2023; sowie Sächsischer Landtag (2023): Beschlussempfehlung und Bericht zu Drucksache 7/14270: Gesetz zur Änderung der sächsischen Vollzugsgesetze, Drucksache 7/15074. [https://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok\\_nr=15074&dok\\_art=Drs&leg\\_per=7](https://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=15074&dok_art=Drs&leg_per=7) (abgerufen am 11.01.2024).

173 Auffallend in der Gesetzesänderung ist der Terminus Videobesuch anstelle von Videokommunikation oder Videotelefonie.

174 Siehe Meldung des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung Sachsen (2023): Entwurf des Gesetzes zur Änderung der sächsischen Vollzugsgesetze. <https://buerbegerbeteiligung.sachsen.de/portal/smjus/beteiligung/themen/1035476> (abgerufen am 21.11.2023).

175 Sächsischer Landtag (29.08.2023): Gesetz zur Änderung der sächsischen Vollzugsgesetze. Gesetzentwurf der Staatsregierung, Drucksache 7/14270, Art. 1, § 28 g), Abs. 8.

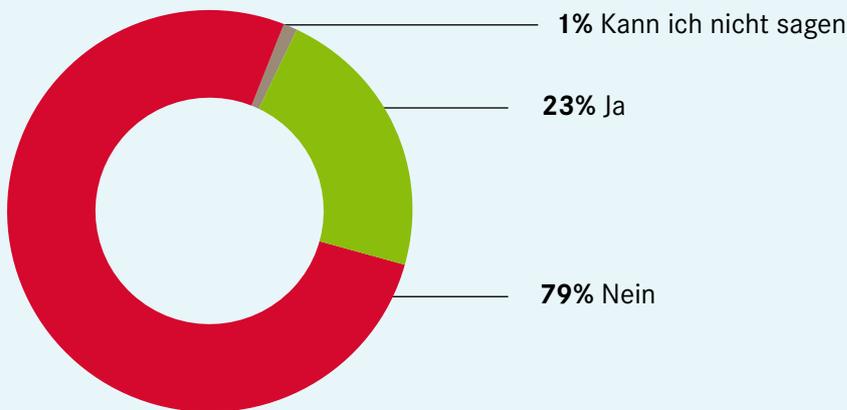
176 Landtag Sachsen: Referentenentwurf. Gesetz zur Änderung des sächsischen Vollzugsgesetze, Art. 1, Para. 28 (g), Abs. 8. [https://buerbegerbeteiligung.sachsen.de/portal/download/datei/3055793\\_0/Referentenentwurf.pdf](https://buerbegerbeteiligung.sachsen.de/portal/download/datei/3055793_0/Referentenentwurf.pdf) (abgerufen am 21.11.2023).

177 Medienservice Sachsen (22.04.2020): Meldung: Gefangenenbesuche per Videotelefonie. <https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/235558> (abgerufen am 21.11.2023).

178 Siehe zu den Rechtsgrundlagen Laubenthal (2023), Kapitel E, Rn. 107 sowie das LStVollzG SH, Para. 52.

179 Siehe Bayerischer Landtag (01.06.2022): Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften, Drucksache 18/23106, S. 6.

180 Ergebnisse der Online-Befragung [Tab. 91]. Diese Frage haben 103 von 104 JVA beantwortet.

**Abbildung 9: Gibt es weitere Angebote zur Kontaktaufnahme?**

Quelle: DIMR 2023 (n=103 Leitungen von JVA)

#### 4.3.5 Zwischenfazit

Telefon und Internet ermöglichen zusätzlich zu den persönlichen Besuchen von Kindern eine neue Form der Kommunikation. Hier kann ein direkter, spontaner Austausch stattfinden, ohne dass Kinder beispielsweise anreisen müssen. Die Antworten der JVA zeigen ein unterschiedliches Bild in der Handhabung von Telefon und Internet. Erfreulich ist, dass auch hier ein Handlungsspielraum genutzt wird und es die Bereitschaft gibt, nicht angemeldete Anrufe von Kindern durchzustellen, Vollzugslockerungen zu erlassen und Datenträger mit Audios oder Fotos zu gestatten. Auch die vollzugspraktischen Bemühungen im Bereich der Internettelefonie sind zu begrüßen. Allerdings ist die Anrechnung von Videokommunikation auf die direkten und persönlichen Besuche nicht vereinbar mit den Empfehlungen des Europarats (2018)<sup>181</sup> sowie den Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes (2022). Videokommunikation sollte immer eine Ergänzung und keine Alternative zu Besuchen sein.<sup>182</sup>

#### 4.4 Strukturen und Regelungen für Kinder

Die Online-Befragung 2023 bestätigt Erkenntnisse von 2017: Einige Bundesländer und JVA nehmen die Situation von inhaftierten Eltern und deren Kinder vermehrt in den Blick und haben sich auf den Weg gemacht, kinderfreundliche Angebote zu schaffen. Die Unterstützung der von Inhaftierung betroffenen Familien findet in einigen JVA selbst sowie zusätzlich über Angebote von freien Trägern und der Seelsorge beziehungsweise Sozialdiensten statt. Ein allgemeingültiger bundesweiter Standard ist dabei jedoch nach wie vor nicht festzustellen. Ergänzend zu den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbesuchszeiten sind für Familienmitglieder gesetzlich vorgeschriebene Langzeitbesuche vorgesehen.<sup>183</sup> Langzeitbesuchen kann zum Schutz der Familie ein besonderer Vorrang eingeräumt werden.<sup>184</sup> Langzeitbesuche werden von den JVA in gut der Hälfte (bzw. 36, n=66) aller Fälle als weitere Besuchsangebote für Kinder angegeben.<sup>185</sup>

<sup>181</sup> Siehe Council of Europe (04.04.2018), Ziff. 25.

<sup>182</sup> Siehe UN, Committee on the Rights of the Child (13.10.2022), Ziff. 28.

<sup>183</sup> Die gesetzlichen Regelungen der Länder im Überblick können der Tabelle im Anhang entnommen werden.

<sup>184</sup> Vgl. Laubenthal (2023), Kapitel E, Rn. 19.

<sup>185</sup> Ergebnisse der Online-Befragung [Tab. 59].

#### 4.4.1 Besuchsangebote ausschließlich für Kinder

Die Online-Befragung untersuchte zum einen die Umsetzung der gesetzlich geregelten Besuche für Inhaftierte (dargestellt in 4.2.5). Zusätzlich wurde nach weiteren Besuchsmöglichkeiten für Kinder inhaftierter Eltern gefragt. Insgesamt 66 der insgesamt 104 teilnehmenden JVA (entspricht 63,5 Prozent) gaben an, dass es zusätzliche Besuchsangebote für Kinder gibt, die diesen regelmäßig zur Verfügung stehen.<sup>186</sup> Diese Frage war eine Filterfrage, sodass nur die JVA mit der Angabe „Ja“ weitere Fragen zu den zusätzlichen Besuchsangeboten gestellt wurden.<sup>187</sup>

Die Besuchszeiten sollten nach Empfehlungen des Europarats für Kinder wöchentlich stattfinden, so flexibel wie möglich gestaltet sein und eine Interaktion zwischen Kind und Eltern erlauben. Für kleinere Kinder sollten Besuche auch öfter und gegebenenfalls kürzer angeboten werden.<sup>188</sup> Häufigere Besuche oder die Möglichkeit Besuche zusammenzulegen, sollten zum Beispiel auch gestattet werden bei einer längeren Freiheitsstrafe, einer großen Entfernung der JVA zum familiären Wohnort oder bei schulpflichtigen Kindern.<sup>189</sup> Die Ausgestaltung von Besuchen gehört zu den sogenannten Ordnungsbefugnissen der Anstaltsleitung.<sup>190</sup>

#### 4.4.2 Weitere Kontaktangebote

Ob beziehungsweise wie lange und häufig Kinder weitere Besuche wahrnehmen können, wird in der Praxis der JVA sehr unterschiedlich gehandhabt. Die Antworten in der Befragung können nicht auf eine Stundenzahl heruntergebrochen werden, da die meisten JVA auf die Frage zu zusätzlichen Besuchsstunden mit „Sonstiges“ geantwortet haben (24, n=66). Angegeben werden zum Beispiel Regelungen wie die Möglichkeit eines kontingentlosen Besuchs innerhalb der Besuchszeiten, Einzelbetrachtungen durch den Sozialdienst,

individuelle Absprachen, einmal jährlich stattfindende Vater-Kind-Tage oder Vater-Kind-Gruppen mit jährlich 15 Terminen über zwei Stunden.<sup>191</sup> Ansonsten ist zu konstatieren, dass sich die häufigsten Stundenangaben auf die Antworten zwei bis unter drei Stunden (19, n=66) und drei bis unter vier Stunden (9, n=66) pro Monat beziehen. Diese Stundenangaben können laut Online-Befragung auf ein bis drei Besuche pro Monat verteilt werden. Ausnahmeregelungen, in denen auch vier oder mehr Besuche möglich sind, gibt es. Sieben JVA geben sogar an, dass keine Höchstgrenze an Besuchen besteht; es werden jedoch auch andere Regelungen von gut einem Fünftel (14, n=64) der Antworten genannt. In einigen Anstalten werden Einzelfallentscheidungen getroffen, andere haben Besuchsangebote wie Langzeitangebot, Zusatzzeiten für Kinder, begründete Zusatzbesuche, ein Familienseminar (alle zwei Monate) oder auf das Quartal bezogene Besuchszeiten.<sup>192</sup>

#### 4.4.3 Räume für Besuche von Kindern

Besuche von Kindern sollen in einem kindgerechten Rahmen stattfinden. Dafür soll nach den Empfehlungen des Europarats ein Umfeld geschaffen werden, das dem Spielen und der Interaktion mit dem Elternteil förderlich ist. Außerdem sollte in Erwägung gezogen werden, Besuche in der Nähe der Hafteinrichtung zu gestatten, um die Eltern-Kind-Beziehung in einem Umfeld außerhalb der Anstalt zu fördern.<sup>193</sup> Für Besuche in der JVA gilt es, Warte- und Besuchsräume so auszustatten, dass Kinder sich sicher, willkommen und respektiert fühlen. Wünschenswert ist zum Beispiel das Vorhandensein von Spielzeug, Kinderbüchern, Malsachen sowie Tisch- und Brettspielen.<sup>194</sup>

Auch wenn eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts festhält, dass alle JVA in Deutschland „die erforderlichen und zumutbaren Anstrengungen unternehmen [sollen], um in

<sup>186</sup> Ergebnisse der Online-Befragung [Tab 33.].

<sup>187</sup> Einzelheiten zu den Ergebnissen der Befragung können den Diagrammen im Anhang entnommen werden.

<sup>188</sup> Siehe Council of Europe (04.04.2018), Ziff. 17–18.

<sup>189</sup> Siehe Bundesverfassungsgericht (1976): Beschluss des Zweiten Senats vom 06.04.1976, Az. 2 BvR 61/76.

<sup>190</sup> KG NStZ 1999, 445, sowie Thiele (2016), S. 176.

<sup>191</sup> Ergebnisse der Online-Befragung [Tab.34].

<sup>192</sup> Ebd. [Tab 35.].

<sup>193</sup> Siehe Council of Europe (04.04.2018), Ziff. 20.

<sup>194</sup> Ebd.

**Abbildung 10: Was trifft auf die Räumlichkeiten beim Besuch von Kindern zu?**

Quelle: DIMR 2023 (n=65 Leitungen von Justizvollzugsanstalten mit „weiteren Besuchsangeboten“, Mehrfachnennungen möglich)

angemessenem Umfang Besuche von Ehegatten und Kindern von [...] Gefangenen zu ermöglichen<sup>195</sup>, muss hier zwischen Angeboten im Zuge des Ermessensspielraums der jeweiligen JVA und Angeboten auf Basis einer landesgesetzlichen Grundlage unterschieden werden.

Elf Bundesländer kennen zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbesuchszeiten für Inhaftierte gesetzliche Regelungen für Kinder. Diese gliedern sich zumeist in gesetzlich vorgeschriebene weitere Besuche für Kinder und Langzeitbesuche zur Pflege familiärer Kontakte. Schleswig-Holstein hat 2016 das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe novelliert und Regelungen zum sogenannten familiensensiblen Strafvollzug eingeführt.<sup>196</sup> § 24 Absatz 3 LstVollzG SH besagt, dass im Rahmen der familienunterstützenden Angebote „geeignete Räumlichkeiten vorzuhalten sind“.

Die Umfrage hat ergeben, dass bei Besuchen von Kindern häufig kindgerechtes Spielzeug zur Verfü-

gung steht und Kinder sich in dem Raum altersentsprechend frei bewegen können. Während bewegliche Tische und Stühle sehr häufig vorhanden sind, gilt dies für Möbel zum Liegen und Entspannen nur in knapp einem Drittel der JVA (32,3 Prozent bzw. 21, n=65).<sup>197</sup>

#### 4.4.4 Spezielle Projekte oder Programme

Die Befragung untersuchte neben gesetzlichen und zusätzlichen Besuchszeiten auch Besuchsangebote für Kinder im Rahmen von Projekten und Programmen. Solche Angebote kennen ein gutes Drittel der JVA (37 Prozent bzw. 37, n=103)<sup>198</sup>

Häufig finden die Angebote in Form von begleiteten Besuchen durch die Seelsorge oder den Sozialdienst statt. Zudem nennen die JVA auch Vater-Kind-Gruppen, Familientage innerhalb der Anstalt sowie Vater-Kind-Aktionstage. Familientage und Betreuungszeiten außerhalb der JVA und Ferienfreizeiten, die die Haft unterbrechen, sind dagegen selten. Die genannten Angebote finden in

<sup>195</sup> Bundesverfassungsgericht (1976): Beschluss des Zweiten Senats vom 06.04.1976, Az. 2 BvR 61/76, I, 2a).

<sup>196</sup> Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein (Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein – LstVollzG SH) vom 21.06.2016.

<sup>197</sup> Ergebnisse der Online-Befragung [Tab. 48, Tab. 49 bis 57].

<sup>198</sup> Ebd. [Tab. 60].

entsprechend kinderfreundlichen Räumen statt, in denen auch eine Interaktion zwischen Inhaftierten und Kindern möglich ist.

#### **4.4.5 Zwischenfazit**

Die Situation von Kindern inhaftierter Eltern wird in den Unterstützungsangeboten von JVA noch nicht flächendeckend berücksichtigt. Die überwiegende Durchführung durch anstaltsinterne Fachdienste weist darauf hin, dass es bislang noch kaum eine Zusammenarbeit mit freien Trägern und externen Anbietern gibt. Zwar setzen einige JVA die Rechte

von Kindern auf Kontakt zum inhaftierten Elternteil mittlerweile in vielfältiger und kindgerechter Art und Weise um. Die Umfrage zeigt jedoch auch, dass keineswegs in jeder Anstalt verlässliche Strukturen für Kinder vorhanden sind. Kontaktangebote die außerhalb der JVA stattfinden, sind selten. In vielen JVA fehlen zusätzliche Besuchsmöglichkeiten, Angebote im Rahmen von Projekten oder die Möglichkeit des Kontakts über Videokommunikation. Offen ist, ob und wie sich beteiligte Akteur\*innen – zum Beispiel Justizvollzugsanstalten und Jugendämter – hierfür künftig vernetzen.

## 5 Fazit und Empfehlungen

An der Online-Befragung wirkten von 164 kontaktierten Justizvollzugsanstalten insgesamt 104 Anstalten mit – was einer erfreulich hohen Beteiligung entspricht. Die Umfrage zeigt, dass einige JVA begonnen haben, sich auf den Besuch von Kindern einzustellen und dafür entsprechende Vorkehrungen getroffen beziehungsweise Angebote geschaffen haben. Dennoch ist es noch ein weiter Weg bis zu einem flächendeckenden Angebot für jedes betroffene Kind. Zudem sind die existierenden Kontakt- und Besuchsmöglichkeiten sehr heterogen.

Zahlreiche Projekte und Initiativen setzen sich für die Belange von Kindern inhaftierter Eltern ein und leisten vielseitige praktische Unterstützung. Sie bieten zum Beispiel Besuchsbegleitung für die Familienangehörigen oder richten Spielgruppen und Ferien camps aus. Einen Überblick über aktuelle Initiativen gibt das bundesweite Netzwerk „Kinder Inhaftierter“ (Kvi) auf seiner Internetseite,<sup>199</sup> mit zusätzlichen Informationen direkt für Kinder. Dem Netzwerk ist es darüber hinaus gelungen, in sechs Bundesländern ein Strukturprojekt zu initiieren und über neu eingerichtete Landesfachstellen den Ausbau weiterer Angebote anzustoßen.

Die Analyse zeigt: Zunehmend mehr JVA schaffen vielfältige Kontaktmöglichkeiten für Kinder inhaftierter Eltern und ergreifen Maßnahmen, um den Besuch von Kindern bedarfsgerecht zu gestalten. Davon zeugen beispielsweise die Vorkehrungen bei Sicherheitskontrollen, das Bereitstellen von Spielmaterial und Büchern oder die kindgerechte Ausstattung von Besuchsräumen. Einige JVA gestatten sogar Kontakte außerhalb der Anstalt.

Die vorhandenen Angebote für Kinder inhaftierter Eltern und deren Familien machen zudem deutlich, wie wichtig das Zusammenspiel des Justizvollzugs

mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie anderen zivilgesellschaftlichen Akteur\*innen ist. Auch wenn es kein Schwerpunkt der Online-Befragung war, so erscheint es dennoch wichtig anzuerkennen, dass Angebote des Justizvollzugs allein nicht ausreichen: Kinder haben vielfältige Bedarfe, Unterstützungsangebote sollten aus diesem Grund auch ihren Alltag in der Schule oder im Kindergarten sowie ihren Familien- und Freundeskreis umfassen. Der COPING-Studie von 2012 zufolge kann eine Verzahnung von Hilffsystemen entscheidend dazu beitragen, Kinder von inhaftierten Eltern psychisch zu entlasten. Das in Deutschland bereits bestehende Engagement und entsprechende Verzahnungen der Strukturen gilt es deshalb weiter auszubauen und zu fördern. Dies haben nicht zuletzt die JUMIKO sowie die JFMK erkannt und in ihren Beschlüssen eindeutige nächste Schritte geplant.

Schulungen der im Justizvollzug beschäftigten Fachkräfte hinsichtlich der Besuche und Bedürfnisse von Kindern sind nur in etwa der Hälfte der teilnehmenden JVA vorhanden. Ziel sollte es sein, dass entsprechende Fortbildungen in allen Anstalten stattfinden und mit entsprechenden Qualitätsmerkmalen verbunden sind.

Die Regelungen der JVA zu Telefonaten und Internet sind weiterhin<sup>200</sup> wenig zeitgemäß. Während einige Anstalten diese Kontakte großzügig handhaben, rechnen andere Videokommunikation auf die Besuchszeiten an; in Sachsen wurde dies sogar erst kürzlich gesetzlich festgeschrieben. Die Zeit für Videobesuche auf den direkten und persönlichen Kontakt anzurechnen, ist nach kinderrechtlichen Vorgaben jedoch zu überdenken.

Die Forderung, Kinderrechte innerhalb des Strafvollzugs zu berücksichtigen, mag aus praktischer Sicht nachrangig erscheinen. Aus der Pflicht des

<sup>199</sup> Netzwerk Kinder Inhaftierter (Kvi) <https://www.netzwerk-kvi.de/> sowie Juki-Online <https://www.juki-online.de/>  
<sup>200</sup> Vgl. Angleichungsgrundsatz, Gegensteuerungsgrundsatz, Wiedereingliederungsgrundsatz in Kapitel 3.

Staates, die UN-KRK umzusetzen, folgt jedoch eine Verpflichtung für staatliche Akteure, eine Schlechterstellung von Kindern, deren Eltern inhaftiert sind, so weit wie möglich zu vermeiden. Die Umsetzung der Kinderrechte, und hier besonders das Recht auf regelmäßigen und persönlichen Umgang mit beiden Elternteilen, liegt in der Verantwortung von Bund und Ländern.

### Empfehlungen an Bund und Länder

- Die Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes an Deutschland aus dem Staatenberichtsverfahren 2022 sind umfassend zu berücksichtigen und umzusetzen.
- Besuchsrechte von Kindern inhaftierter Eltern sollen in allen Bundesländern und allen JVA als geregelten Minimalstandard gewährleistet werden. Darüber hinaus sollen Kindern häufigere und längere Besuche gestattet werden, wobei Kontakte über das Internet nicht auf die normale Besuchszeit angerechnet werden sollen. Kinder sollen an diesen Maßnahmen entsprechend ihrem Wohl Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK sowie Artikel 12 UN-KRK beteiligt werden. Bund und Länder sollen die Empfehlungen flächendeckend bis 2027 umsetzen beziehungsweise Fortschritte nachweisen.<sup>201</sup>
- Datenlücken in Bezug auf Kinder inhaftierter Eltern sollten geschlossen und ein entsprechendes Datenerhebungssystem ausgebaut werden. Bund und Länder sollen dies flächendeckend umsetzen beziehungsweise Fortschritte nachweisen.<sup>202</sup>
- Die Inhalte der UN-KRK sind in die Curricula der Aus-, Fort- und Weiterbildung von involvierten Fachkräften aufzunehmen. Alle Beteiligte, die Kontakt zu Kindern inhaftierter Eltern haben – auch Erzieher\*innen, Lehrkräfte, Fachkräfte der Sozialen Arbeit sowie Justizvollzugsangestellte –, sind angemessen zu schulen. Bund und Länder sollen diesbezüglich gemeinsam Qualitätsstandards entwickeln.

- Die Entscheidungsbefugten der Gerichts- oder Verwaltungsverfahren sollen verpflichtend erläutern, inwiefern die Rechte der Kinder im Strafverfahren berücksichtigt wurden und welche Konsequenzen dies für die gerichtliche Entscheidung hatte. Dafür sollen – den Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes folgend – gesetzliche Regelungen geschaffen werden.

### Empfehlungen an den Bund

- Der Bund soll den bundesweiten Austausch zwischen Trägern, die mit Kindern inhaftierter Eltern und ihren Angehörigen arbeiten, fördern und stärken. Dazu zählen auch die Verbreitung guter Beispiele und die nachhaltige finanzielle Unterstützung von Hilfs- und Beratungsangeboten wie die Internetplattform Juki-Online, die dauerhaft mit finanziellen Ressourcen ausgestattet werden sollte.

### Empfehlungen an die Länder

- Alle Länder sollen ihre Regelungen für Mindest- und Langzeitbesuche für Kinder ausrichten an den kinderrechtlichen Vorgaben und Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes (siehe Kapitel 2.2.3), an den Empfehlungen des Europarats zu Kindern inhaftierter Eltern sowie an den Europäischen Strafgrundsätzen. Die Regelungen sollen je nach Situation und Bedarfe der Kinder individuell ausgestaltet werden können, Kontaktmöglichkeiten außerhalb der JVA sollen dabei mit geprüft werden.
- Aus kinderrechtlicher Perspektive soll es Ziel aller Länder sein, wöchentliche Besuche von Kindern inhaftierter Eltern als Minimalstandard gesetzlich zu verankern und Besuche je nach Einzelfall auszuweiten. Kinder sind entsprechend ihrem Alter über Besuchsmöglichkeiten zu informieren und an Entscheidungen, die sie betreffen, zu beteiligen.

<sup>201</sup> Siehe UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC/C/DEU/CO/5-6, 2022), Ziff. 28 sowie Council of Europe (2020); Council of Europe (2016), Ziff. 13; Council of Europe (2018).

<sup>202</sup> Siehe UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC/C/DEU/CO/5-6, 2022), Ziff. 10.

- Die Ziele und gemeinsamen Vorhaben der Konferenzen der Justizminister\*innen sowie der Jugend- und Familienminister\*innen der Länder hinsichtlich der Rechte der Kinder von Inhaftierten gilt es zeitnah anzugehen und ihre Umsetzung vor Ort anzuregen und zu begleiten. Um die interdisziplinäre Versorgung der Kinder und ihren Familien zu verbessern sowie Fachkräfte zu sensibilisieren und zu qualifizieren, sollen sich sowohl die Justiz als auch die Kinder- und Jugendhilfe an den Projekten von „Netzwerk Kinder von Inhaftierten“ orientieren.
  
- Bereits bestehende Maßnahmen rund um den Kontakt von Kindern zu ihren inhaftierten Eltern sollen evaluiert, weiterentwickelt und verstetigt werden. Die Evaluation gilt es mit finanziellen Ressourcen auszustatten und gemeinsam mit allen Betroffenen, auch Kindern, durchzuführen.

## 6 Literatur

**Agentur der Europäischen Union für Grundrechte** (2015): Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich der Rechte des Kindes. <https://fra.europa.eu/de/publication/2016/handbuch-zu-den-europarechtlichen-grundlagen-im-bereich-der-rechte-des-kindes>

**Arloth, Frank / Krä, Horst** (2017): Strafvollzugsgesetze Bund und Länder. Kommentar, 4. Auflage. München: C. H. Beck

**BAG-S** (2022): Kinder inhaftierter Eltern. Informationsdienst Straffälligenhilfe 30 (1). [https://www.bag-s.de/fileadmin/user\\_upload/Infodienst\\_1-2022\\_fuer\\_Online-Veroeffentlichung.pdf](https://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/Infodienst_1-2022_fuer_Online-Veroeffentlichung.pdf)

**Bieganski, Justyna / Starke, Sylvia / Urban, Mirjam** (2013): Kinder von Inhaftierten. Auswirkungen, Risiken, Perspektiven. Ergebnisse und Empfehlungen der COPING-Studie. <https://www.netzwerk-kvi.de/wp-content/uploads/2021/06/Broschuere.pdf>

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (2022): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien. 7. Auflage, Stand: Dezember 2022

**Bundesverband Trans\*** (2016): Paradigmenwechsel zum Reformbedarf des Rechts in Bezug auf Trans\*. <https://www.bmfsfj.de/blob/120622/38a582dc96ce82d9508dc0929fd9f2b7/paradigmenwechsel-bv-trans-data.pdf>

**Children of Prisoners Europe (COPE)** (2018): Campaign 2018: Not my crime, still my sentence. <https://childrenofprisoners.eu/campaign-2018>

**Council of Europe** (2003): Übereinkommen über den Umgang von und mit Kindern, SEV 192, 15.V.2003. <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680083736>

**Council of Europe** (2016): Council of Europe strategy for the rights of the child (2016–2021). <https://rm.coe.int/168066cff8>

**Council of Europe** (21.02.2018): 10.1 European Committee on Crime Problems (CDPC). Explanatory memorandum to recommendation CM/Rec(2018)5 concerning children with imprisoned parents. <https://rm.coe.int/explanatory-memorandum-to-cm-recommendation-2018-5-eng/16807b3439>

**Council of Europe** (04.04.2018): Recommendation CM/Rec(2018)5 of the Committee of Ministers to member States concerning children with imprisoned parents. <https://rm.coe.int/cm-recommendation-2018-5-concerning-children-with-imprisoned-parents-e/16807b3438>

**Cremer, Hendrik** (2012): Die UN-Kinderrechtskonvention. Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte, 2. überarbeitete Auflage. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

**Deutscher Bundestag** (29.08.1975): Bericht und Antrag des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung. Strafvollzugsgesetz (StVollzG) - Drucksache 7/918, Drucksache 7/3998

- Deutsches Institut für Menschenrechte** (2017): Das Recht von Kindern auf Kontakt zu ihrem inhaftierten Elternteil. In: Deutsches Institut für Menschenrechte: Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2016 – Juni 2017. Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß § 2 Absatz 5 DIMRG. Kapitel 5, S. 79–91
- Beckmann, Janna / Lohse, Katharina** (2023): Ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bei inhaftiertem Elternteil. Kinderrechtliche Grundlagen, Leistungen nach SGB VIII und Schnittstellen zum Justizvollzug. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 10–14
- Dünkel, Frieder / Debus, Eva Katharina** (2021): Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze in der 2020 überarbeiteten Fassung. In: Forum Strafvollzug 70 (2), S. 115–122
- Dünkel, Frieder / Debus, Eva Katharina** (2021a): Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze in der 2020 überarbeiteten Fassung. Teil 2. Was folgt daraus für die deutschen Strafvollzugsgesetze? In: Forum Strafvollzug 70 (3), S. 186–189
- Feige, Judith** (2017): Kinderrechte in Deutschland unter der Lupe. Das Berichtsverfahren zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte
- Feige, Judith** (2019): Kontakt von Kindern zu ihren inhaftierten Eltern. Einblicke in den deutschen Justizvollzug. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte
- Feige, Judith** (2020): Die besten Interessen von Kindern von inhaftierten Eltern. In: Forum Jugendhilfe 2020 (2), S. 26–32
- Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V** (17. Januar 2022): Stellungnahme als sachkundige Dritte in den Verfahren 2 BvR 917/20 und 2 BvR 314/21 vor dem Bundesverfassungsgericht betreffend Gefangenentelefonie in Deutschland, Rn 45
- Gerbig, Stephan / Feige, Judith** (2022): Das Wohl des Kindes bei Eltern in Haft. Recht auf Kontakt nach Artikel 9 der UN-Kinderrechtskonvention. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte
- Gossmann, Emely u. a.** (2022): Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten und Reduktion von Stigmatisierung von Kindern inhaftierter Eltern. Handlungsempfehlungen für die selektive/indizierte Prävention in der Jugendhilfe angesichts der Pandemie. In: Das Jugendamt 95 (5), S. 238–242
- Grabenwarter, Christoph / Pabel, Katharina (2021): Europäische Menschenrechtskonvention. Ein Studienbuch, 7. Auflage. München: C.H. Beck
- Grüneberg, Christian** (Hg.) (2022): Bürgerliches Gesetzbuch. Mit Nebengesetzen, 81. neubearbeitete Auflage. München: C.H. Beck
- Holthusen, Bernd / Struck, Norbert** (2020): Kinder von Inhaftierten: (K)ein Thema für die Kinder- und Jugendhilfe? – Herausforderungen. In: Forum Jugendhilfe 2020 (2), S. 33–38
- Jarass, Hans / Kment, Martin** (2022): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, 17. Auflage. München: C.H. Beck
- Kittel, Claudia / Feige, Judith** (2018): Inhaftierung eines Elternteils. Besuchsregelungen und Kontaktmöglichkeiten für Kinder von Inhaftierten. In: Forum Jugendhilfe 2018 (3), S. 21–27
- Krajewski, Markus** (2017): Schmückendes Beiwerk oder echte Ergänzung? Zur Wirkung der Menschenrechte im innerstaatlichen Recht. In: Zeitschrift für Menschenrechte 11 (1), S. 8–23
- Kugler, Hilde** (2020): Gemeinsam ganzheitlich anpacken – was Kinder von Inhaftierten brauchen. In: Forum Jugendhilfe 2020 (2), S. 44–49
- Lanskey, Caroline u. a.** (2015): Re-framing the analysis: A 3-dimensional perspective of prisoner's children's wellbeing. In: Children & Society 29 (5), S. 484–494

**Laubenthal, Klaus** u. a. (2023): Strafvollzugsgesetze, 13. Auflage. C.H. Beck

**Möllers, Jutta** (2022): Kinder von Inhaftierten – eine Herausforderung für die Jugendhilfe. In: Informationsdienst Straffälligenhilfe 30 (1), S. 16

**Münder, Johannes / Meysen, Thomas / Trenczek, Thomas** (Hg.) (2022): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 9. Auflage. Baden-Baden: Nomos

**Penal Reform International / Council of Europe** (2023): Guidance document on the European prison rules. <https://cdn.penalreform.org/wp-content/uploads/2023/05/EPR-Guidance-Doc.pdf>

**Sächsisches Staatsministerium der Justiz** (13.06.2016): Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Meier, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 6/5140. Thema: Mindeststandards für familienfreundliche Besuchsbereiche in den sächsischen Justizvollzugsanstalten (Nachfrage zur Drucksache 6t48231). <https://kleineanfragen.de/sachsen/6/5140>

**Sandmann, Johannes / Knapp, Nicole** (2018): Mehr Familie wagen – die längst überfällige Familienorientierung im Strafvollzug. In: Maelicke, Bernd / Suhling, Stefan (Hg.): Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs. Wiesbaden: Springer, S. 175–195

**Schmahl, Stefanie** (2017): Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen. Handkommentar, 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos

**Schnell, Rainer / Hill, Paul B. / Esser, Elke** (1999): Methoden der empirischen Sozialforschung. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag

**Thiele, Christoph Wilhelm** (2016): Ehe- und Familienschutz im Strafvollzug: Strafvollzugsrechtliche und –praktische Maßnahmen und Rahmenbedingungen zur Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen von Strafgefangenen. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg

**trans\* Ratgeber-Gruppe** (2018): Informationen für trans\* Menschen in Haft. [https://www.bag-s.de/fileadmin/user\\_upload/Transmenschen\\_in\\_Haft2.pdf](https://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/Transmenschen_in_Haft2.pdf)

**Treffpunkt e.V.** (2016): Wir sind nicht schuld! Ein Leitfaden zum Umgang mit Kindern von Inhaftierten. Nürnberg

**UN, Committee on the Rights of the Child** (27.11.2003): General Comment No 5. General measures of implementation of the Convention on the Rights of the Child (arts. 4, 42 and 44, para. 6), UN Doc. CRC/GC/2003/5

**UN, Committee on the Rights of the Child** (20.07.2009): General Comment No 12. The right of the child to be heard, UN Doc. CRC/C/GC/12

**UN, Committee on the Rights of the Child** (30.09.2011): Report and recommendations of the day of general discussion on „children of incarcerated parents“. <http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/discussion/2011CRCDGDRReport.pdf>

**UN, Committee on the Rights of the Child** (29.05.2013): General Comment No. 14 on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1), UN Doc. CRC/C/GC/14

**UN, Committee on the Rights of the Child** (13.10.2022): Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Germany\*, UN Doc. CRC/C/DEU/CO/5-6

**Vollhase, Silke / Wichmann, Cornelius** (2013): Kinder von Inhaftierten – Rechte, Lebenslagen, Hilfeangebote. In: Forum Jugendhilfe 2013 (3), S. 12-29

**Wiesner, Reinhard / Wapler, Friederike** (Hg.) (2022): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 6. Auflage. München: C.H. Beck

Alle Weblinks wurden zuletzt am 21.11.2023 abgerufen.

# Anhang

**Tabelle 1: Besuchszeitenregelungen gemäß den Strafvollzugsgesetzen der Länder**

Mindestbesuchszeit im Monat	Bundesland	Regelungen über die Mindestbesuchszeit hinaus	Zusätzliche Regelungen speziell für Kinder
Eine Stunde	Baden-Württemberg	Zusätzliche Besuche zur Eingliederung der Gefangenen oder für bestimmte persönliche, rechtliche oder geschäftliche Angelegenheiten (vgl. § 19 Abs. 3 JVollzGB III BW)	
	Bayern	Zusätzliche Besuche zur Eingliederung der Gefangenen oder für bestimmte persönliche Angelegenheiten (vgl. Art. 27 Abs. 2 BayStVollzG)	
	Hamburg	Kontakte zu Angehörigen werden besonders gefördert (vgl. § 26 Abs. 2 HmbStVollzG)  Zusätzliche Besuche zur Eingliederung der Gefangenen oder für bestimmte persönliche Angelegenheiten (vgl. § 26 Abs. 3 HmbStVollzG)  Unbeaufsichtigte Langzeitbesuche zur Förderung der partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzender Kontakte möglich (§ 26 Abs. 4 HmbStVollzG)	
	Hessen	Zusätzliche Besuche zur Eingliederung der Gefangenen oder für bestimmte persönliche/familiäre Angelegenheiten (vgl. § 34 Abs. 2 HStVollzG)	Besuche von Kindern sind besonders zu fördern (§ 34 Abs. 1 HStVollzG)
	Saarland	Zusätzliche Besuche zur Eingliederung der Gefangenen oder für bestimmte persönliche Angelegenheiten (vgl. § 26 Abs.3 SLStVollzG)  Unbeaufsichtigte Langzeitbesuche zur Pflege der familiären Kontakte oder ihnen gleichzusetzende möglich (§ 26 Abs. 4 SLStVollzG)	Besondere Förderung der Kontakte zu Kindern; zusätzliche Besuche zur Pflege der familiären Kontakte möglich (§ 26 Abs. 2 SLStVollzG)

Mindestbesuchszeit im Monat	Bundesland	Regelungen über die Mindestbesuchszeit hinaus	Zusätzliche Regelungen speziell für Kinder
Zwei Stunden	Berlin	<p>Besuche von Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs werden besonders unterstützt (vgl. § 29 Abs. 2 StVollzG Bln)</p> <p>Zusätzliche Besuche zur Eingliederung der Gefangenen oder für bestimmte persönliche Angelegenheiten (vgl. § 29 Abs. 3 StVollzG Bln)</p> <p>Unbeaufsichtigte Langzeitbesuche zur Pflege der familiären oder ihnen gleichzusetzende Kontakte möglich (vgl. § 29 Abs. 4 StVollzG Bln)</p>	Eine weitere Stunde bei Besuchen von minderjährigen Kindern (§ 29 Abs. 1 S. 2 StVollzG Bln)
	Bremen	<p>Zusätzliche Besuche zur Eingliederung der Gefangenen oder für bestimmte persönliche Angelegenheiten (§ 26 Abs. 3 StVollzG Brem)</p> <p>Unbeaufsichtigte Langzeitbesuche zur Pflege der familiären Kontakte möglich; beaufsichtigte Langzeitbesuche von Kindern unter 18 Jahren (§ 26 Abs. 4 StVollzG Brem)</p>	Eine weitere Stunde bei Besuchen von Kindern unter 14 Jahren (§ 26 Abs. 1 StVollzG Brem)
	Mecklenburg-Vorpommern	<p>Zusätzliche Besuche zur Eingliederung der Gefangenen oder für bestimmte persönliche Angelegenheiten (§ 26 Abs. 3 StVollzG M-V)</p> <p>Unbeaufsichtigte Langzeitbesuche zur Pflege der familiären Kontakte möglich (§ 26 Abs. 4 StVollzG M-V)</p>	Zwei weitere Stunden bei Besuchen von Kindern unter 14 Jahren (§ 26 Abs. 1 S. 2 StVollzG M-V)
	Niedersachsen	<p>Zusätzliche Besuche zur Erreichung des Vollzugszieles oder für bestimmte persönliche Angelegenheiten; unbeaufsichtigte Langzeitbesuche von Angehörigen (§ 25 Abs. 2 NJVollzG)</p> <p>Bei der Festlegung von Dauer und Häufigkeit der Besuche und der Besuchszeiten sind auch die allgemeinen Lebensverhältnisse der Besucherinnen und Besucher, insbesondere diejenigen von Familien mit minderjährigen Kindern, zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 3 NJVollzG)</p>	Zwei weitere Besuche von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden nicht angerechnet (vgl. § 25 Abs. 1 NJVollzG)

Mindest- besuchszeit im Monat	Bundesland	Regelungen über die Mindestbesuchszeit hinaus	Zusätzliche Regelungen speziell für Kinder
	Nordrhein-Westfalen	<p>Die Gesamtdauer der Besuche beträgt mindestens zwei Stunden im Monat. Das Nähere regelt die Anstalt (§ 19 Abs. 1 StVollzG NRW)</p> <p>Zusätzliche Besuche zur Eingliederung der Gefangenen oder für bestimmte persönliche Angelegenheiten (§ 19 Abs. 3 StVollzG NRW)</p> <p>Unbeaufsichtigte Langzeitbesuche zur Pflege der familiären Kontakte möglich (§ 19 Abs. 4 StVollzG NRW)</p>	<p>Zwei weitere Stunden bei Besuchen von minderjährigen Kindern; familiengerechter Umgang zum Wohl von minderjährigen Kindern; Berücksichtigung der Bedürfnisse minderjähriger Kinder bei der Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten (vgl. § 19 Abs. 2 StVollzG NRW)</p>
	Rheinland-Pfalz	<p>Besuche von Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) werden besonders unterstützt (§ 33 Abs. 4 Nr. 1 LJVollzG)</p> <p>Zusätzliche Besuche zur Eingliederung der Gefangenen oder für bestimmte persönliche Angelegenheiten (§ 33 Abs. 4 Nr. 1 LJVollzG)</p> <p>Unbeaufsichtigte Langzeitbesuche zur Eingliederung der Gefangenen möglich (§ 33 Abs. 5 LJVollzG)</p>	<p>Zwei weitere Stunden, die nicht auf die Regelbesuchszeit angerechnet werden, für Kinder unter 18 Jahren; diese Kontakte werden besonders gefördert (vgl. § 33 Abs. 2 LJVollzG)</p>
	Sachsen-Anhalt	<p>Zusätzliche Besuche zur Eingliederung der Gefangenen oder für bestimmte persönliche Angelegenheiten (§ 33 Abs. 4 Nr. 1 JVollzGB I LSA)</p> <p>Unbeaufsichtigte Langzeitbesuche zur Eingliederung der Gefangenen möglich (§ 33 Abs. 5 JVollzGB I LSA)</p>	<p>Zwei weitere Stunden, die nicht auf die Regelbesuchszeit angerechnet werden, für Kinder unter 14 Jahren; diese Besuche werden besonders gefördert (vgl. § 33 Abs. 2 JVollzGB I LSA)</p>
	Schleswig-Holstein	<p>Zusätzliche Besuche zur Eingliederung der Gefangenen oder für bestimmte persönliche Angelegenheiten (§ 42 Abs. 3 LStVollzG SH)</p> <p>Unüberwachte Langzeitbesuche zur Pflege der familiären Kontakte möglich (§ 42 Abs. 4 LStVollzG SH)</p>	<p>Zwei weitere Stunden für Besuche von Angehörigen; zwei weitere Stunden für Besuche von minderjährigen Kindern (§ 42 Abs. 2 LStVollzG SH)</p>

Mindest- besuchszeit im Monat	Bundesland	Regelungen über die Mindestbesuchszeit hinaus	Zusätzliche Regelungen speziell für Kinder
	Thüringen	Zusätzliche Besuche zur Eingliederung der Gefangenen oder für bestimmte persönliche Angelegenheiten (§ 34 Abs. 4 ThürJVollzGB)  Unbeaufsichtigte Langzeitbesuche zur Eingliederung der Gefangenen möglich (§ 34 Abs. 5 ThürJVollzGB)	Zwei weitere Stunden, die nicht auf die Regelbesuchszeit angerechnet werden, für Kontakte zu leiblichen Kindern und Adoptivkindern unter 14 Jahren; besondere Förderung dieser Kontakte (vgl. § 34 Abs. 2 ThürJVollzGB)
Vier Stunden	Brandenburg	Zusätzliche Besuche zur Eingliederung der Gefangenen oder für bestimmte persönliche Angelegenheiten (§ 34 Abs. 3 BbgJVollzG)  Unbeaufsichtigte Langzeitbesuche zur Pflege der familiären Beziehungen sind zuzulassen (vgl. § 34 Abs. 4 BbgJVollzG)	
	Sachsen	Ausführungen oder Ausgänge, die der Pflege von Kontakten mit Angehörigen und Bezugspersonen dienen, können auf die Besuchszeit angerechnet werden (§ 26 Abs. 1 S. 3 SächsStVollzG)  Zusätzliche Besuche zur Eingliederung der Gefangenen oder für bestimmte persönliche Angelegenheiten (§ 26 Abs. 3 SächsStVollzG)  Unbeaufsichtigte Langzeitbesuche zur Pflege der familiären Kontakte möglich, wenn dies für das Wohl des Kindes geboten scheint (vgl. § 26 Abs. 4 SächsStVollzG)	

## Impressum

### HERAUSGEBER

Deutsches Institut für Menschenrechte  
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin  
Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59  
info@institut-fuer-menschenrechte.de  
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Analyse I Februar 2024

ISBN 978-3-949459-37-5 (Print)

ISBN 978-3-949459-38-2 (PDF)

### ZITIERVORSCHLAG

Feige, Judith (2024): Kontaktmöglichkeiten  
zwischen Kindern und inhaftierten Eltern.  
Einblick in die Praxis der Strafvollzugspraxis.  
Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

### LIZENZ



<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

### TITELFOTO

© iStock.com/PureDynamics.

### SATZ

www.avitamin.de

### DRUCK

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG

Gedruckt auf 100 % Altpapier



Dieses Druckerzeugnis ist mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.

**Deutsches Institut für Menschenrechte**

Zimmerstraße 26/27  
10969 Berlin

[www.institut-fuer-menschenrechte.de](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de)